




„Verfassung der EU –

„Friedensmacht“ oder

Militärbündnis?“





Impressum

Herausgeber:

ver.di-Jugend Bayern -
Landesbezirksjugendvorstand
Schwanthaler Str. 64
80336 München
Telefon: 089/59977-2104
Telefax: 089/59977-2159
E-Mail: michael.boerzel@verdi.de
www.verdi-jugend-bayern.de

Gestaltung:

www.pascale-koch.de

Druck:

Das freie Buch, München

**bildungswerk**
ver.di Bildungswerk der Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
in Bayern e.V.



Inhalt

Zum aktuellen Entwurf eines "Vertrags über eine Verfassung für Europa"	4
1. Militärisches	6
2. Demokratie	7
3. Ökonomie	8
4. Soziales	8
Historische Vorläufer der EU-Verfassung	
1. Vor dem I. Weltkrieg	10
2. Im I. Weltkrieg	12
3. In der Weimarer Republik	13
4. Im Faschismus	15
Entwicklung nach dem II. Weltkrieg	18
Quellen	23
Anhang	
Französische Verfassung (24.06.1793)	26
Kriegszielenkschrift Walther Rathenaus (07.09.1914)	33
Kriegszielrichtlinien Bethmann-Hollwegs (09.09.1914)	35
Tagebucheintragung Kurt Riezlers (18.04.1915)	37
Denkschrift des Auswärtigen Amtes (09.09.1943)	38
Artikel "Europa sollte ein Reich werden" (FAS, 10.10.2004)	45
Auszüge aus der EU-Verfassung (25.06.2004)	48

Zum aktuellen Entwurf eines „Vertrags über eine Verfassung für Europa“



Der aktuelle Entwurf eines „Vertrags über eine Verfassung für Europa“ umfasst 600 Seiten Vertragstext und 600 Seiten Protokolle (insgesamt 140.000 Wörter). Verglichen mit den 10 Seiten der Französischen Verfassung von 1793 (1.800 Wörter) ist die EU-Verfassung eine Ernüchterung. Was früher mit 10 Seiten in klaren Worten zusammengefasst war, wird heutzutage mit 600 Seiten ein Bollwerk der Bürokratie!

Was ist eine Verfassung? Wir reden von einer bürgerlichen Verfassung, die also den Schutz der Bürger regelt und eine Aufzählung der demokratischen Rechte ist. So heißt es z.B. in Artikel 21 der französischen Verfassung von 1793: „Die öffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Mitbürgern den Unterhalt, indem sie ihnen entweder Arbeit verschafft oder denen, die außerstande sind, zu arbeiten, die Mittel für ihr Dasein sichert.“ (Heute wäre eine solche Regelung in Anbetracht der Hartz-Gesetze ein Fortschritt!)

Eine Verfassung schreibt die Machtverhältnisse für die Zeit fest, in der sie geschrieben wird und ist auf das Land zugeschnitten, für das sie gelten soll. Der Wirkungsbereich der Verfassung ist also ein Nationalstaat. Also hätte eine Verfassung für die EU die Umwandlung der EU in einen Nationalstaat zur Voraussetzung.



Diskussion: Kann es eine Verfassung für Europa überhaupt geben?

- Die EU besteht aus Nationalstaaten und ist kein „Superstaat“.
- Durch die EU-„Verfassung“ sollen gewisse staatliche Kernbereiche durch einzelne Staaten (Deutschland, Frankreich) gesteuert werden. Daher wird bei der Frage der Bürgerrechte oft auf nationale Gesetze verwiesen. In anderen Fragen (Militär, Ökonomie) wird mit den Regelungen in der EU-„Verfassung“ in die einzelnen Länder hinein regiert. Diese Regelungen bedeuten daher den Verlust nationaler Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten.
- Im Sinne einer bürgerlichen Verfassung, die die Rechte der Staatsbürger gegenüber der Staatsgewalt regelt, ist eine Verfassung für Europa nicht möglich. Möglich ist nur ein Vertragswerk zwischen einzelnen Staaten. Auch die FAZ spricht nicht von einer Verfassung, sondern von einem Vertrag.
- Durch die Verwendung des Begriffs „Verfassung“ denkt man zunächst an nichts Böses.
- Es handelt sich nicht um eine Verfassung, sondern um einen Angriff des Kapitals, das z.B. von der Aufrüstung profitiert.
- Es handelt sich um den Versuch der EU, nach dem Ende der Sowjetunion zur Weltmacht aufzusteigen. Die EU-„Verfassung“ ist undemokratisch.
- Unter dem Deckmantel der EU sollen Kriege geführt werden.

Frage: Kennt irgendein EU-Bürger die Verfassung überhaupt?

Antwort: 250 Artikel der Verfassung wurden außerhalb des Konvents direkt zwischen Deutschland und Frankreich ausgehandelt. Selbst ein EU-Anhänger wie der luxemburgische Premierminister Claude Juncker spricht von dem Konvent als „dunkelster Dunkelkammer“. Es gibt noch keine allgemeine Information über die EU-„Verfassung“ für die Bürger.

Über Verträge zwischen Staaten:

Die EU-Verfassung ist ein umfassendes Vertragswerk der einzelnen Staaten zueinander und im Zusammenwirken als EU.

Ist es ein Angriff des Kapitals mit dem Ziel der ungehinderten Ausbeutung?

Per Verfassung wird eine vermeintlich friedliche Einigung vorgegaukelt, damit die Bürger beruhigt werden. Unter dem Deckmantel der EU sollen Dinge zementiert werden, die vor ein paar Jahren in den Einzelstaaten noch undenkbar waren. Als Zeitplan wurde festgelegt, dass bis 2009 die Verfassung in allen Staaten ratifiziert sein soll. Die militärischen Regelungen sollen schon vorher umgesetzt werden.

Der Entwurf zur EU-Verfassung lässt sich in 3 Bereiche einteilen: Militärisches, Demokratie und Soziales

1. Militärisches



In den militärischen Regelungen finden sich fast wortgleiche Bezüge zu den bundesdeutschen Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) aus dem Jahre 2003. Die Regelungen sind Mittel zur Bündnispolitik und ermöglichen die militärische Einmischung in anderen Ländern (auch Verbündeten!).

„Terror“- Bekämpfung wird groß geschrieben, wobei vergessen wird, den Terror zu definieren. Auch andere Regelungen sind sehr schwammig.

Frage: Gibt es bei der Bundeswehr einen „Abbau“?

Antwort: Die Kernbereiche werden nicht ab- sondern aufgebaut. Die Aufwuchsfähigkeit ist auf 580.000 Mann festgelegt. Die Massenarmee wird erhalten, denn ohne Truppen ist es nicht möglich, Länder zu besetzen.

Bedeutet die EU-Verfassung ein Militärdiktat?

Durch Artikel I-40, Absatz 3 und 4 wird den Staaten Aufrüstung vorgeschrieben. Wenn ein Staat beschließt, nicht aufzurüsten, dann verstößt er gegen die Verfassung (Artikel I-15 mit I-40). Nach Artikel I-39, Absatz 2 bestimmt der Europäische Rat, also die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten, über Krieg und Frieden. Das EU-Parlament wird lediglich informiert. Diese Verteilung der Entscheidungskompetenzen widerspricht ebenfalls einer bürgerlichen Verfassung. Seit dem EU-Gipfel in Nizza im Jahr 2000 wird versucht, die Notwendigkeit der Einstimmigkeit bei Entscheidungen aufzuheben und Mehrheitsbeschlüsse zu ermöglichen. Durch einen komplizierten Mechanismus mit vorherigen Umfragen, der Einschaltung des EU-Außenministers und der Möglichkeit von Enthaltungen werden Mehrheitsbeschlüsse durch die EU-Verfassung bereits ermöglicht.

In Artikel I-15 heißt es: „Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.“

Damit wäre es beispielsweise ausgeschlossen, dass Österreich, wie im Jahr 1999 geschehen, den Transfer ausländischer Truppen nach Jugoslawien verweigern könnte. Sanktionen im Falle des Verstoßes eines EU-Mitgliedsstaats gegen diesen Artikel sind in der EU-Verfassung offen gehalten.

Frage: Warum machen die europäischen Länder das mit?

Antwort: Die Völker haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Regierungen. Es gibt keine Gewaltenteilung, sondern die Gesetze werden vom Europäischen Rat erlassen. Auch dies widerspricht einer bürgerlichen Verfassung. Die Frage soll am Ende des Seminars nochmal ausführlich diskutiert werden.

These: Die EU wird mit den USA militärisch gleichziehen. Der Unterschied ist bereits geringer geworden. Machten die Rüstungsausgaben der EU im Jahr 1992 nur 52% der der USA aus, waren es im Jahr 2003 schon 82%. Das zeigt, dass die USA als „Weltpolizei“ angefochten wird.

Es gibt ein Kampf zwischen den Staaten um die Frage, wer über Rüstung entscheidet. Dieser Kampf findet auch in Europa statt. Beispielsweise ist die Beteiligung ausländischer Rüstungsindustrie an deutschen Konzernen im Bundestag zustimmungspflichtig. Das zeigt, dass die Nationalstaaten erhalten bleiben.

Die Atombombe wird kommen – die BRD sieht sich nicht mehr an den Atomwaffensperrevertrag gebunden, wenn es eine europäische Atomkraft gibt.

Die Beistandsklausel wurde verschärft. Die Mitgliedsstaaten müssen der EU „alle in ihrer Macht stehenden Mittel“ zur Verfügung stellen.

Durch die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ (SSZ) wird ein militärisches Kerneuropa geschaffen.

2. Demokratie

Mit der Demokratie ist es nicht weit her. Es gibt einerseits Quotenregelungen, die man als undemokratisch einstufen muss, da nicht jedes Land eine Stimme hat, sondern das Stimmgewicht nach der Größe der Bevölkerung bemessen ist: 55% der Mitgliedsstaaten, die mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren, werden als Mehrheit bestimmt. Die großen Staaten sind damit im Vorteil.

Bei „normalen“ Verträgen zwischen Staaten dagegen ist das einzig mögliche Prinzip: Ein Land – eine Stimme! (vgl. z.B. UNO)

Frage: Wer ist der Souverän?

Antwort: Der Souverän sind die Regierungen, nicht die Völker. Auch deswegen kann dieser Vertrag keine Verfassung sein. In einer bürgerlichen Demokratie muss alle macht vom Volke ausgehen, nicht von der Regierung. (vgl. z.B. Grundgesetz) EU-Recht bricht Länderrecht! Es ist die Rede vom „Vorrang vor dem Recht der Mitgliedsstaaten“. Wenn also ein Volk „Nein“ sagt und der EU-Rat „Ja“, dann hat rechtlich gesehen das Volk verloren! Beispielsweise sind politische Streiks nach EU-Verfassung verboten (ausschließlich in tariflichen Fragen gestattet), nach nationalem Recht in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten aber erlaubt und auch üblich.

Ob die Beschlüsse praktisch umgesetzt werden können, wird sich zwar erst noch zeigen, zu bedenken ist allerdings, dass der „Staat“ von Polizei und Militär geschützt wird. Die Möglichkeit des Einsatzes von Militär im Inneren haben sich die Regierungen über die EU-Verfassung verschafft bzw. Deutschland durch die VPR. Für einen Austritt aus der EU ist ein Vertrag mit allen anderen Mitgliedsstaaten notwendig.

3. Ökonomie



Durch die Aufrüstungsverpflichtung in Artikel I-40 wird eine Militarisierung der Ökonomie der EU-Mitgliedsländer erzwungen.

Es werden bisher unbekannte Eingriffsmöglichkeiten festgelegt. Es darf keine nationalen Gesetze geben, die den Aufkauf von Industrie durch ausländisches Kapital verhindern. Bestehen solche Gesetze, werden sie durch die EU-Verfassung außer Kraft gesetzt. Genauso verhält es sich mit dem Aufkauf von Grund und Boden in ganz Europa, was vor allem für osteuropäische Länder problematisch ist, in denen dies teilweise noch verboten ist.

Durch den Artikel III-55 ist nicht mal mehr Staatseigentum geschützt!

Nach Artikel III-71 dürfen die nationalen Haushaltspläne vom Ministerrat auf Übereinstimmung mit den Zielen der EU und auf Haushaltsdisziplin überprüft werden. Dies hat Auswirkungen auf die Sozialpolitik der verschiedenen Länder zur Folge!

4. Soziales



Zusammengefasst kann schon mal gesagt werden: Eine Verbesserung ist es nicht! Meistens wird auf nationale Regelungen verwiesen. Die sozialen Regelungen sind auch nicht der Kern der EU-Verfassung. Wer den Kok-Bericht kennt (benannt nach Wim Kok, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Beschäftigung im Auftrag der EU), der wird viele der Punkte in dem Verfassungsentwurf wiederfinden, die im Kok-Bericht enthalten waren. Dort wurde festgestellt, dass es noch zu viele soziale Regelungen in Europa gibt. Der Kok-Bericht soll zur verbindlichen Richtlinie für Europa werden.

Bis 2010 wird angestrebt, die EU zur führenden Wirtschaftsmacht zu machen (lt. Lissabon 2003).

Der Ministerrat kann verbindliche Leitlinien über die Sozialpolitik erlassen. Solche Leitlinien gibt es schon, wie z.B. 5 Jahre längeres Erwerbsleben, was spätere Rente bedeutet. Für diese Beschlüsse reicht die qualifizierte Mehrheit.

Das Recht auf Aussperrung ist festgeschrieben.

Die Mitbestimmung wird unterlaufen, es soll nur noch eine Anhörungsmöglichkeit geben!

Die Staaten sind zur „Modernisierung“ der Systeme des sozialen Schutzes verpflichtet.

Das Recht auf Arbeit ist festgeschrieben, das im Kapitalismus so selbstverständlich wie praktisch bedeutungslos ist. Durch Artikel II-16 und 17 erhält die unternehmerische Freiheit Verfassungsrang. Damit wird noch der ohnehin nicht kleinliche Schutz des Eigentums im Grundgesetz übertroffen.

Im Kok-Bericht wird weiter gefordert:

- Die Liberalisierung des Gesundheitswesens und des Transportwesens
- Die Förderung des aktiven Alterns (arbeiten bis zum Sarg)
- Mehr Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer
- Senkung von Steuern und Abgaben mit dem Vorwand der Beschäftigungsförderung
- Attraktive Arbeitsvertragsformen
- Ausweitung der Zeitarbeit
- Mehr Mobilität
- Abschwächung „übertriebener“ Schutzklauseln (z.B. Kündigungsschutz)
- Steigerung der Beschäftigungsquote (als „Beschäftigter“ zählt, wer auch nur 1 Stunde pro Woche arbeitet)
- Entmutigung vorzeitiger Abgänge aus dem Arbeitsleben

Für viele Länder sind das sozialpolitische Verschlechterungen!



Historische Vorläufer der EU-Verfassung

1. Vor dem I. Weltkrieg



Der Europa-Gedanke hatte zwei Höhepunkte: Das Mittelalter und den entwickelten Monopolkapitalismus, der den Nationalstaat ökonomisch sprengte, sich politisch aber weiterhin nationalstaatlicher Mittel bediente.

Bereits im 14. Jahrhundert sprach sich ein französischer Jurist für ein geeintes Europa aus. Ziel war ein Militärbündnis zur Wiedergewinnung des Nahen Ostens. In den Türkenkriegen operierte Europa mit einem gemeinsamen Heer und einem gemeinsamen Militärhaushalt. Diese gemeinsamen Handlungen verschwanden mit den bürgerlichen Revolutionen in England (1648) und Frankreich (1789) und der damit einher gehenden Entstehung bürgerlicher Nationalstaaten.

1834 wurde mit dem deutschen Zollverein der erste Versuch eines mitteleuropäischen Wirtschaftsbundes unter preußischer Führung geschaffen.

1848 wurde die Revolution in Deutschland vom Feudalismus erstickt.

1871 entstand das Deutsche Reich – nach einem Krieg gegen Frankreich. Deutschland kam mit seiner Gründung so spät, dass die Kolonien bereits weitgehend aufgeteilt waren. In der Folge wurde Europa selbst zum deutschen Expansionsziel, da Deutschland kaum Kolonien besaß. Erläutert wird die Jagd nach Kolonien im Jahr 1940 vom damaligen IHK-Präsidenten Hans Kehrl:

„Deutschland ist bei dieser Jagd ausgeschaltet gewesen, weil es noch kein Deutschland gab, weil es zu derselben Zeit, in der England bereits, die Bedürfnisse seiner zukünftigen Industrie vorausschauend, seine Hände nach allen Erdteilen ausstreckte, noch heftig darum kämpfte, aus Braunschweig und Württemberg und Baden und Bayern und Preußen ein Deutsches Reich zu werden. Und als wir soweit waren, da war die Welt schon zu 90% vergeben, und wir haben uns nur schnell noch die kleinen Reste an Kolonien zu sichern versucht, die noch übrig waren. Aber der Bedarf unserer Industrie und unseres Volkes hat uns im Kampf um die industrielle und rohstoffliche Aufteilung der Welt nicht ruhen lassen, und wir haben versucht, durch immer zunehmenden und starken Export nachzuholen, was wir in der bequemerer Erfassung der Rohstoffe infolge innerpolitischer Sorgen versäumt haben. Daraus resultierten die großen Spannungen, die zum Weltkrieg führten, in dem, wenn wir es sozialwirtschaftlich sehen, beide Teile für die gleichen Mißbideale, für die gleiche Welt des Kapitalismus und Liberalismus, für die gleiche Welt der Industrie, wie sie aufgewachsen war, kämpften.“
(Opitz, S.788 f.)

Carl Rodbertus-Jagetzow schreibt im Jahr 1861:

„Wir sind ein colonisirendes Volk. – Aber unsere Colonieen liegen nicht jenseits des Meeres, sie sind unmittelbar aus dem alten Stamm herausgewachsen. Oestlich von der Elbe erstrecken sie sich bis an den Peipussee und bis in die südöstliche Bastion der Karpathen.“

(Opitz, S.85)

Friedrich List war der Begründer der Idee eines deutsch beherrschten Kerneuropas. Im Jahr 1841 schreibt er:

„Würde dagegen Deutschland mit den dazu gehörigen Seegestaden, mit Holland, Belgien und der Schweiz sich als kräftige commercielle und politische Einheit constituiren, würde dieser mächtige Nationalkörper mit den bestehenden monarchischen, dynastischen und aristokratischen Interessen die Institutionen des Repräsentativsystems verschmelzen, insoweit beide mit einander verträglich sind, so könnte Deutschland dem europäischen Continent den Frieden für lange Zeit verbürgen und zugleich den Mittelpunkt einer dauernden Continentalallianz bilden.“

(Opitz, S.53)

Der Gedanke eines deutsch beherrschten Kerneuropas wurde im Jahr 1994 von der CDU im „Schäuble-Papier“ wieder aufgegriffen. (vgl. Abschnitt „Entwicklung nach dem II. Weltkrieg“)

Friedrich Naumann schrieb hierzu im Jahr 1915 in seinem Buch „Mitteleuropa“:

„Wer unverbündet ist, ist isoliert; wer isoliert ist, ist gefährdet. In dieser heraufziehenden Geschichtsperiode der Staatenverbände und Massenstaaten ist Preußen zu klein und Deutschland zu klein und Österreich zu klein und Ungarn zu klein. Kein solcher Einzelstaat hält einen Weltkrieg aus. Denkt, daß wir Reichsdeutsche allein kämpfen oder Österreich-Ungarn allein sich wehren sollte! Das geht nicht mehr. Das ist vorbei. Darum ist heute der mitteleuropäische Bund kein Zufall sondern eine Notwendigkeit.“

(Opitz, S.337)

Naumanns Buch wurde ein Bestseller.

Das Konzept, das dahinter steht, sieht vor, die Nationalstaaten bestehen zu lassen, aber die wirtschaftliche und militärische Macht daraus herauszulösen. Naumann bezeichnet dies im Abschnitt „Verfassungsfragen“ als „allmähliche Sonderung der Nationalstaaten vom Wirtschaftsstaat und vom Militärstaat“. Zur Frage des Einflusses in der Welt schreibt Naumann:

„Allerdings gibt es kein einfaches Mittel, um die Kraft eines solchen Verbandes abzuschätzen, denn staatliche und wirtschaftliche Kräfte lassen sich überhaupt nicht auf einen Generalnenner bringen. Wäre die Abschätzung auch nur annäherungsweise durchführbar, so würden wir in der Weltgeschichte den Krieg nicht brauchen.“

(Opitz, S.355 f.)

Zugleich wurde die Notwendigkeit erkannt, die arbeitenden Massen in die kriegerische Politik einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist auch erstmals von „Nationalsozialismus“ die Rede, der eine „Ordnung aller für alle“ sein soll. Dahinter steckt der Gedanke, die Arbeiter mit künftig zu erhaltenden Kriegsentschädigungen zu vertrösten.

Beim Kerneuropakonzept handelt es sich um den Versuch, den Krieg zu verhindern oder hinauszuzögern. Die vorherrschende Meinung im Jahr 1913, ein Jahr vor Ausbruch des I. Weltkriegs, war, dass ein Weltkrieg nicht nötig sei, da deutsche Ziele ohne Krieg zu verwirklichen seien. Walther Rathenau schrieb dazu 1913:

„Verschmilzt die Wirtschaft Europas zur Gemeinschaft, und das wird früher geschehen als wir denken, so verschmilzt auch die Politik. Das ist nicht der Weltfriede, nicht die Abrüstung und nicht die Erschlaffung, aber es ist Milderung der Konflikte, Kräfteersparnis und solidarische Zivilisation.“

(Opitz, S.208)

Noch 1914 erscheint das Buch eines britischen Autors, in dem er ausführt, dass ein Krieg aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen unmöglich sei.

2. Im I. Weltkrieg



Der Gedanke eines von Deutschland beherrschten Europas tauchte früh auf. Adolf Grabowsky schreibt 1914 in der Wochenschrift „Das neue Deutschland“:

„Deutschland streitet für den europäischen Gedanken. Damit aber gewinnt Deutschland auch das Recht, das Haupt einer europäischen Staatengemeinschaft zu werden.“

(Opitz, S.274)

Frage: Kann ein Scheitern der EU-Verfassung zum Weltkrieg führen?

Antwort: Nach dem vorläufigen Scheitern im Dezember 2003 lebte sogleich die Kerneuropa-Idee wieder auf. Polen, das sich gegen die EU-Verfassung gestellt hatte, wurde mit der Streichung von Subventionen gedroht. Polen spielt in Europa strategisch eine Schlüsselrolle. Die Auslöser von Kriegen sind nie vorhersehbar. Allerdings ist ihre Vorbereitung erkennbar.

Lektüre der Kriegszieldenkschrift Walther Rathenaus an Bethmann-Hollweg
Anschließende Diskussion

- Mitteleuropa war im I. Weltkrieg Kriegsziel
- es ging um die wirtschaftliche und politische Beherrschung Europas (Walther Rathenau wurde wegen der Unterzeichnung des Versailler Vertrags ermordet, die zu heftigen Auseinandersetzungen führte; beispielsweise wurde Rathenau von August Thyssen als „Erfüllungspolitiker“ und als „Katastrophenpolitiker“ beschimpft.)

Im Tagebuch von Kurt Riezler, der damals der wichtigste außenpolitische Berater des Reichskanzlers Bethmann-Hollweg war, ist im April 1915 von der „europäischen Verbrämung (=Verschleierung) unseres Machtwillens“ und einem „mitteleuropäischen Reich deutscher Nation“ die Rede. Weiter heißt es dort:

„Man braucht gar nicht von Anschluß an die Centralmacht zu reden. Der europäische Gedanke, wenn er sich weiter denkt, führt ganz allein zu solcher Konsequenz. Ditto die Ermüdung und der nach dem Kriege zu erwartende Pazifismus. Man muss der Welt den ewigen Frieden versprechen.“

(Opitz, S.304 f.)

Das Konzept läuft auf eine „sanfte ‚Hegemonie über Europa‘“ durch Deutschland hinaus, wie sie Fischer heute propagiert.

3. In der Weimarer Republik

Nach der Niederlage Deutschlands im I. Weltkrieg, versuchten die Europastrategen, flexibler zu werden. Der Prinz Max von Baden propagierte schon im März 1918 den „ethischen Imperialismus“: Man solle den Machtwillen nicht offen zum Ausdruck bringen, sondern ihn ethisch und moralisch verschleiern. Dieses Konzept erinnert an die Argumentation der Bundesregierung im Krieg gegen Jugoslawien im Jahr 1999: Es gehe darum, ein neues Auschwitz zu verhindern. (vgl. Abschnitt „Entwicklung nach dem II. Weltkrieg“)



Als die Niederlage im I. Weltkrieg absehbar war, tauchten plötzlich auch gewerkschaftliche und soziale Forderungen in den Kriegszielen auf. Die Angst vor der Arbeiterbewegung wuchs, nachdem die ihr gegenüber gemachten Versprechungen aufgrund der Niederlage nicht erfüllt werden konnten. Zudem drohte der „russische Weg“ – dass die Arbeiterbewegung den Krieg beenden könnte und damit auch in Deutschland die Machtfrage für sich entscheiden würde. Der Industrielle Robert Bosch schrieb in diesem Zusammenhang im Februar 1918: „Der gute Wille der Massen ist noch zu retten.“

Sichtbar wird hier die enge Verquickung von Krieg und Frieden. Diese zeigt sich auch heute an den Hartz-Gesetzen, mit denen in Friedenszeiten bereits die Bedingungen geschaffen werden, um im Krieg Zwang auf die Arbeiter ausüben zu können.

1918 war zwar der Krieg verloren, nicht aber die Kriegsziele. Bereits im Januar 1919 sagt Theodor Heuss, späterer Bundespräsident, in einer Rede: „Bismarcks Reich ist tot und Großdeutschland ist allen zur gemeinsamen Aufgabe gestellt.“

1921 stellte Hermann Oncken in seinem Aufsatz „Die Wiedergeburt der groß-deutschen Idee“ fest, dass „die Kombination von Weltpolitik und Mitteleuropapolitik über unsere Kräfte gehen mußte.“

Die aggressive Politik der Errichtung eines „Großdeutschland“ ist also nicht erst durch die Nazis entstanden. Vielmehr konnten diese an den infolge des Versailler Vertrags aufkommenden Nationalismus anknüpfen.

1922 fanden in Genua Verhandlungen statt. An deren Rande verhandelte eine deutsche Delegation mit der Sowjetunion. Ergebnis war der Vertrag von Rapallo, der normale diplomatische Beziehungen zwischen beiden Ländern festschrieb.

1925 wurde ein europäischer Waffenstillstand vereinbart. Der Krieg war als Mittel der Außenpolitik bereits geächtet worden. Nun tauchte wieder die Vorstellung auf, dass es keinen Krieg mehr geben könne.

Mit dem Vertrag von Locarno sollte ein gegenseitiger Beistandspakt im Falle eines Angriffs auf ein europäisches Land geschlossen werden. Im Gegensatz zur heutigen EU-Verfassung verweigerte sich Deutschland dem. Der Grund war die Schwäche infolge der Kriegsniederlage. Außenminister Stresemann warnte, man müsse aufpassen, nicht in Kriege hineingezogen zu werden, solange man noch nicht stark genug sei.

Die deutsche Außenpolitik verfolgte das Ziel internationaler Abrüstung. Damit war, relativ gesehen, deutsche Aufrüstung gemeint. Die deutsche Armee war auf 100.000 Mann beschränkt, die Reichweite der Kanonen auf 19 km (entspricht der Breite des englischen Kanals) und die Bewaffnung auf Handfeuerwaffen. Die Argumentation für die Aufrüstung wurde mit gewachsenen internationalen Aufgaben geführt. Heute kann man dies in den Verteidigungspolitischen Richtlinien von 2003 nachlesen.

Im Vertrag von Locarno waren die deutschen Westgrenzen festgelegt worden, nicht aber die Ostgrenzen. Ähnlich wurde 1991 mit dem 2+4-Vertrag verfahren. 1926 wurde ein deutsch-französisches Bündnis angestrebt, dass aber von Großbritannien und den USA mit der Drohung von Kreditkürzungen verhindert wurde.

1928 wurden mit dem Briand-Kellog-Pakt alle Kriege geächtet. Schon im Oktober des gleichen Jahres wurde in Deutschland ein 5-jähriges Aufrüstungsprogramm in Gang gesetzt. Auch hier wird sichtbar, wie schnell der Frieden in Krieg umschlagen kann.

Im Jahr 1925 schreibt Stresemann einen Brief an den ehemaligen Kronprinzen über die nächsten Aufgaben der deutschen Außenpolitik. Kernforderungen sind:

- Schutz der Auslandsdeutschen
- Stopp der Kriegsreparationen
- Anschluss Österreichs an Deutschland
- Rückgewinnung Elsass-Lothringens
- militärische Macht

Diese Forderungen wurden später durch die Nazis praktisch umgesetzt.

Im Jahr 1931 forderte Carl Duisberg in einer Rede auf einer Veranstaltung des bayerischen Industriellen-Verbands: „Erst ein geschlossener Wirtschaftsraum von Bordeaux bis Odessa wird Europa das wirtschaftliche Rückgrat geben, dessen es zur Behauptung seiner Bedeutung in der Welt bedarf.“

Zur gleichen Zeit schrieb sich die sich so bezeichnende Paneuropa-Bewegung die „Vereinigten Staaten von Europa“ auf die Fahnen. Auch hier handelte es sich um eine europäische Verbrämung, denn die Bewegung war eine deutsche: Sie betrieb nationale Politik auf lange Sicht und optierte zwischen Revanchekrieg und einer größeren Föderation. An die Stelle des bürgerlichen Nationalstaats setzte sie den völkischen Gedanken.

Ab 1931 wuchs die Ahnung, dass es erneut keine friedliche Lösung der Machtfrage in Europa geben werde. Giselher Wirsing fordert in seinem im Jahr 1932 erschienenen Buch „Zwischeneuropa und die deutsche Zukunft“ eine völkisch konstituierte europäische Föderation und spricht in diesem Zusammenhang von einer „antiimperialistischen Front“.

4. Im Faschismus

Gemeinsame Lektüre des Entwurfs für eine Denkschrift des Auswärtigen Amtes über die Schaffung eines „Europäischen Staatenbundes“ vom September 1943
(Diese Schrift wurde vom späteren Bundeskanzler Ludwig Erhardt mitverfasst)



Kapitel I: Notwendigkeit einer Einigung Europas

Hier ist davon die Rede, der Kampf Deutschlands gegen England sei „der europäische Einigungskrieg“. Diese These wird später auch von dem reaktionären Historiker Ernst Nolte vertreten.

Kapitel II: Stellung der Achsenmächte in Europa

Hier handelt es sich um ein Konzept für Kerneuropa, beherrscht von den Achsenmächten Deutschland und Italien.

Kapitel III: Förderative Lösung der europäischen Frage

Hier wird die nationale Unabhängigkeit betont. Der Zusammenschluss Europas soll freiwillig und auf föderativer Basis passieren. Dieses Konzept klingt so aktuell, dass man daran erinnern sollte, dass es vom NS-Außenamt stammt!

Kapitel IV: Beteiligung am europäischen Staatenbund

Das Ziel ist der Zusammenschluss aller europäischen Staaten. Aber auch hier wird für den Fall des Scheiterns ein Kerneuropa bereit gehalten.

Kapitel V: Verhältnis der Gliedstaaten des Europäischen Staatenbundes untereinander sowie zu anderen Kontinenten

Dieser Abschnitt ist vergleichbar mit der Solidaritätsklausel in der EU-Verfassung - mit dem Unterschied, dass die EU-Verfassung mit der Möglichkeit der Einmischung in andere Staaten noch weiter geht!

Kapitel VI: Die Aufgaben des Europäischen Staatenbundes

(...)

2. Wahrung der gemeinsamen europäischen Interessen nach außen

Auch hier ist die EU mit dem Hohen Repräsentanten für Außenpolitik und dem kommenden europäischen Außenminister schon weiter!

(...)

4. Gemeinsame Verteidigung gegen äußere Angriffe

Dieser Abschnitt ist eine Art Ausformulierung der Solidaritätsklausel in der EU-Verfassung. Vergleichbare EU-Institutionen sind das europäische Amt für Rüstung und Spezialkräfte wie das KSK und die europäischen battle groups.

5. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Hier findet sich die soziale Demagogie der Nazis, aber auch die Angst vor den Arbeitern ähnlich wie zum Ende des I. Weltkriegs. Es ging den Nazis darum, eine völkische Einheit herzustellen. Das Ziel einer „gesunden wirtschaftlichen Höchstblüte“ kann mit den EU-Zielen von Lissabon verglichen werden.

Kapitel VII: Organisation des Europäischen Staatenbundes

Vergleichbare Institutionen heute:

- Europäischer Rat
- Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
- teilweise Mehrheitsentscheidungen

Der Europäische Staatenbund bedeutet keinen Verzicht auf deutschen Führungsanspruch.

Kapitel VIII: Feindpropaganda

Hier geht es um das Verhältnis von Krieg und Frieden. Deutschland spielt (wie heute) die Rolle der „verfolgenden Unschuld“.



Entwicklung nach dem II. Weltkrieg



Welche Stationen gab es nach 1945 auf dem Weg zur EU-Verfassung?

Die Alliierten der Antihitlerkoalition waren zunächst bemüht, die Fehler des Versailler Vertrags nicht zu wiederholen. Dies wurde versucht durch das Potsdamer Abkommen von 1945, das folgende Kernpunkte in Bezug auf Deutschland hatte:

- Festlegung von Reparationen unter Aufrechterhaltung der Industrie
- Entmilitarisierung (Auflösung des Generalstabs und Preußens sowie Rüstungsbeschränkungen)

Mit dem Potsdamer Abkommen wurde der deutschen Arbeiterbewegung und den demokratischen Kräften ein Kredit gegeben für den Aufbau eines demokratischen und friedlichen Deutschlands. Auch Alternativen waren diskutiert wie zum Beispiel der nach dem US-Minister Morgenthau benannte Plan, der vorsah, aus Deutschland wieder ein Agrarland ohne Industrie zu machen. Dieser Plan wurde von der UdSSR zurückgewiesen.

Ab 1946 gab es innerhalb der Westmächte einen Umschwung, dessen hauptsächliche Fürsprecher der abgewählte britische Premier Winston Churchill und der US-Außenminister Byrnes waren. Sie leiteten die Remilitarisierung in den westlichen Zonen in die Wege und setzten die Entnazifizierung aus. Dies wurde zum Beispiel dadurch deutlich, dass mit Hermann Josef Abs, der im Nazideutschland Chef der Deutschen Bank und damit eine entscheidende Stütze in der Kriegsökonomie war, zu Verhandlungen in Fragen der Kriegsreparationen beauftragt wurde.

Die ersten internationalen Verträge nach 1945 waren noch gegen Deutschland geschlossen worden. Dies wurde vor allem in der UNO sichtbar, in der anfangs nur die Staaten Mitglied werden konnten, die Deutschland den Krieg erklärt hatten. Deutschland und Japan waren durch die Feindstaatenklausel aus der UNO ausgeschlossen.

1949 wurde die NATO gegründet, unter anderem, um ein Wiedererstarken Deutschlands zu verhindern. In den Worten von Lord Ismay ging es darum, die Amerikaner drinnen, die Deutschen draußen und die Russen unten zu halten.

Frankreich ergriff dagegen die Initiative für ein europäisches Militärbündnis.

1950 entstand der Plan für eine europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) mit deutschen Truppen unter europäischem Oberbefehl. Frankreich wollte damit versuchen, Deutschland durch Einbindung zu kontrollieren. 1954 wird dieser Plan allerdings von der französischen Nationalversammlung abgelehnt. Die Kommunisten als stärkste Fraktion bestanden auf der Umsetzung des Potsdamer Abkommens, aber auch Teile der französischen Industriellen hatten Angst vor einem Wiedererstarken Deutschlands. Damit scheiterte auch die Europäische Politische Gemeinschaft, ein deutsches Projekt, in dem erstmals der Plan einer europäischen Verfassung auftaucht. Das Ziel war, aus der Defensive zu kommen und dies, angelehnt an historische Konzepte, durch die „europäische Verbrämung unseres Machtwillens“.

Ebenfalls 1954 wurden die Pariser Verträge geschlossen, die den NATO-Beitritt der BRD regelten und damit auch Grundlage für die Wiederbewaffnung Deutschlands wurden. Gegen diese Verträge gab es in Deutschland Massenstreiks. Zudem wurden 9 Millionen Unterschriften gegen die Remilitarisierung gesammelt. Insgesamt wurden mehrere tausend Jahre Zuchthaus gegen deutsche Kriegsgegner verhängt. Auch die Gewerkschaften waren zu dieser Zeit gegen die Remilitarisierung.

Bundeskanzler Konrad Adenauer sprach 1952 aus, worum es ging: „Der beste Weg, den deutschen Osten wiederzuerlangen, ist die Wiederbewaffnung Deutschlands innerhalb der Europa-Armee.“ Paul Hausser, ehemaliger Generaloberst der Waffen-SS, schreibt im Jahr 1953: „Vergesst nicht, daß in den Kadern der Waffen-SS die ersten Europäer gefallen sind.“

1957 wurden mit den Römischen Verträgen die Europäischen Gemeinschaften gegründet: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). Die EWG hatte die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts zum Ziel. Mit der EURATOM sollte die Atomindustrie europäisiert werden. Die zuständige Behörde hatte ihren Sitz in Wien. Für die BRD war die EURATOM das Zugeständnis, um die begehrte EWG zu bekommen.

1962 wurde der Elysee-Vertrag geschlossen, der auch heute noch offiziell für einen „Friedensvertrag“ zwischen Deutschland und Frankreich gehalten wird. Die Hoffnung der Völker, dass es nie wieder einen Krieg geben werde, wurde vom französischen Präsidenten Charles de Gaulle genutzt, um eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) voranzubringen. Da der Elysee-Vertrag von den anderen EWG-Mitgliedern (Benelux-Länder und Großbritannien) abgelehnt wurde, handelt es sich um eine kerneuropäische Notlösung.

In den 70er Jahren wurde Deutschland wieder die führende ökonomische Macht in Europa. In dieser Zeit zerbrach infolge des Vietnam-Kriegs der USA auch das System von Bretton Woods, was zur Folge hatte, dass die Dollars nicht mehr durch Gold gedeckt waren. Im Konkurrenzkampf mit dem Dollar bildete sich das Europäische Währungssystem (EWS) heraus. Im deutsch-französischen Verhältnis gibt es eine Wende: Die BRD gewinnt die Oberhand.

1971 kam es im Rahmen des Pompidou-Programms zur Nationalisierung von Teilen der französischen Industrie, um sie gegen die BRD in Stellung zu bringen. Mit der Aufstellung gemeinsamer Korps beginnt die enge militärische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich. Der deutsch-französische Sicherheits- und Verteidigungsrat entsteht und ab den 80er Jahren die deutsch-französischen Brigaden.

Die Jahre 1989 bis 1991 nutzt Deutschland zu dem Versuch, unabhängig von den USA zu werden mit dem Ziel der Weltmacht. In den Worten von Bertolt Brecht:

„Die Kapitalisten wollen keinen Krieg. Sie müssen ihn wollen.

Die deutschen Kapitalisten haben zwei Möglichkeiten in einem Krieg:

1. Sie verraten Deutschland und liefern es an die USA aus.
2. Sie betrügen die USA und setzen sich an die Spitze.“

Zum Ausdruck kommt der Übergang zu der zweiten Variante in den Worten verschiedener Politiker und Publizisten:

- Außenminister Klaus Kinkel im März 1993: „Im Inneren müssen wir wieder zu einem Volk werden, nach außen gilt es etwas zu vollbringen, woran wir zweimal zuvor gescheitert sind: im Einklang mit unseren Nachbarn zu einer Rolle zu finden, die unseren Wünschen und unserem Potential entspricht.“
- Kohl-Berater Michael Stürmer im Juni 1995: „Ja, es wird der stählerne Faden militärischer Macht eingewebt werden müssen in die Diplomatie, der Wille, sie zu gebrauchen und die Fähigkeit zur Eskalation.“
- Das Schäuble-Lamers-Papier der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion vom September 1994, das ein deutsch dominiertes Kerneuropa vorsieht und unverhohlen mit Krieg droht: „Ein stabilitätsgefährdendes Vakuum, ein Zwischen-Europa darf es nicht wieder geben. Ohne eine solche Weiterentwicklung der (west-)europäischen Integration könnte Deutschland aufgefordert werden oder aus eigenen Sicherheitszwängen versucht sein, die Stabilisierung des östlichen Europa alleine und in der traditionellen Weise zu bewerkstelligen.“

Auf dieses Papier gab es internationale Reaktionen. Auf einer Demonstration der französischen Arbeiter gegen Sozialabbau Mitte der 90er Jahre wird ein Plakat getragen: „Non aux ordres de Berlin“ (Nein zu den Anweisungen aus Berlin).

Die Haltung der Gewerkschaften beschränkt sich auf die Forderung „Für ein soziales Europa!“. Von Militarisierung ist nicht die Rede.

Mitte der 90er Jahre streicht die CDU die „Vereinigten Staaten von Europa“ aus ihrem Programm. Damit löst der offene Machtwille seine „europäischen Verbrämung“ ab. Stoiber erläutert dies im November 1993 folgendermaßen: „Wir streben keinen europäischen Bundesstaat mehr an. (...) Der junge Helmut Kohl war in einer Zeit aufgewachsen unter dem Eindruck eines verheerenden Weltkriegs, der zugleich ein europäischer Bürgerkrieg war, in einer Zeit also, wo Deutscher zu sein insgesamt oft als belastend empfunden wurde. Deshalb haben viele Deutsche damals eine neue Identität gesucht und glaubten, sie in Europa zu finden.“

1996 auf dem EU-Gipfel in Amsterdam, von den Gewerkschaften immer als Sozialgipfel bezeichnet, wurde die EU zum Militärbündnis konstituiert. In der Folge wurden europäische Truppenverbände gebildet. 1997 kam ein eigener EU-Militärausschuss dazu.

1999 wird Jugoslawien bombardiert. Die deutsche Außenpolitik hatte diesen Krieg gegen den Widerstand der EU und der USA durchgesetzt. Schon 1991 waren Slowenien und Kroatien einseitig von der BRD als eigene Staaten anerkannt worden, nachdem die FAZ Jugoslawien als „Mißgeburt“ bezeichnet hatte.

Die Dominanz der USA bei der militärischen Aggression war eine Reaktion auf die deutsche Diplomatie. Die USA griffen ein, da sie befürchteten, die BRD würde sich sonst ganz Europa unter den Nagel reißen.

Der Krieg gegen Jugoslawien wird in der FAZ als „europäischer Einigungskrieg“ gefeiert. Im gleichen Sinne äußerte sich der damalige Kohl-Berater Horst Teltchik bereits im Dezember 1991: „Es klingt brutal und zynisch, aber vielleicht brauchen wir weitere Krisen wie in Jugoslawien, damit Europa enger zusammenwächst und zu einer gemeinsamen Politik findet.“

Im Juni 1999, unmittelbar nach dem Krieg gegen Jugoslawien, wurde beschlossen, eine europäische Streitmacht aufzustellen. In Köln wurde eine europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beschlossen mit Kommandos und Führungsstrukturen bis hin zu einem europäischen Generalstab. Die BRD stellt die größten Kontingente. Der Krieg gegen Jugoslawien fungierte somit als Durchlauferhitzer der EU-Militarisierung.

Im Dezember 1999 wurde in Helsinki die Bildung einer europäischen Eingreiftruppe mit einem Einsatzradius von 4000 km beschlossen. Im Jahr 2000 wurden in Nizza die militärischen Führungsstrukturen der EU festgelegt. Im Jahr 2001 gab es eine große Demonstration der Gewerkschaften anlässlich des EU-Gipfels in Laken (bei Brüssel). Wieder war die einzige Forderung die nach einem sozialen Europa. Auf diesem Gipfel wurde ein Konvent unter Valerie Giscard-D'Estaing beauftragt, einen Entwurf für eine europäische Verfassung zu erarbeiten.

300 Artikel des aktuellen Entwurfs wurden nie im Konvent behandelt und erst eine Woche vor seiner Verabschiedung dort eingebracht.

Die EU-Verfassung wurde im Juni 2004 in Rom unterzeichnet. Die Ratifizierung findet in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten statt. Die Entscheidungen fallen entweder durch die nationalen Parlamente oder durch Volksabstimmungen. Der Bundestag plant die Abstimmung bereits Anfang nächsten Jahres, um Deutschland die Vorreiterrolle bei der Durchsetzung der EU-Verfassung zu sichern. In Frankreich ist eine Volksabstimmung für den 08. Mai 2005 geplant. Dieses Datum, der 60. Jahrestag des Endes des zweiten Weltkriegs, ist mit Bedacht gewählt, um die EU-Verfassung dem französischen Volk als Friedenswerk verkaufen zu können.

Frage: Werden die Völker über den Inhalt der EU-Verfassung informiert?

Antwort: Bisher gibt es kaum offizielle Information.
In Großbritannien ist ein Referendum im Jahr 2006 geplant.
In Italien ist im Jahr 2005 ein Parlamentsbeschluss geplant.
In Tschechien soll es im Juni 2006 ein Referendum geben.

Frage: Was passiert mit den Ländern, die dagegen stimmen?

Antwort: Dies war beispielsweise in Dänemark der Fall: Das Volk lehnte den Vertrag von Maastricht mehrheitlich ab. 3 Monate später gab es nach einer massiven Kampagne seitens der dänischen Regierung eine knappe Zustimmung. Spannend wird es, wenn größere Länder die EU-Verfassung ablehnen, z.B. Großbritannien. Dort gibt es momentan im Volk mehrheitlich eine Haltung gegen die EU-Verfassung. Eine Ablehnung in Frankreich wäre der Super-GAU für die BRD und könnte eine Stimmung ähnlich einer Vorkriegssituation herbeiführen. Auch deswegen ist das Datum 08.Mai 2005 eine geschickte Wahl der französischen Regierung.

Frage: Bringt die EU den kleinen Ländern Vorteile?

Antwort: Die kleinen Länder stehen vor der Alternative Konkurrenz oder „Wind-schatten“. Das deutsche Kapital hat großen Einfluss in den kleinen europäischen Ländern. Auch die Presse ist zu 50% in deutscher Hand. Die momentan einzige Alternative, vor der die kleinen Länder stehen, lautet: USA oder Deutschland/EU. In Österreich gerät die Neutralität unter Druck, die durch den Staatsvertrag von 1955 als Folge der Politik des Hitlerfaschismus geregelt wurde. Heute sind bereits 50% der österreichischen Industrie wieder in deutscher Hand. Teile der österreichischen Gewerkschaften sind gegen die EU-Verfassung. Auch das Buch „Auf dem Weg zur Supermacht“ von Gerald Oberansmayr stammt nicht zufällig von einem Autor aus Österreich.

Frage: Wie ist es um das Verhältnis der Weltmächte bestellt?

Antwort: Historisch gesehen gab es immer eine Weltmacht zu viel: Deutschland. Diese Situation wiederholt sich gerade. Daher kann real nicht von einer „Supermacht EU“ die Rede sein, sondern nur von einem Europa unter deutscher Führung. Es ist also speziell unsere Aufgabe, den Kampf gegen die EU-Verfassung als Kampf gegen ein Konzept deutscher Dominanz in Europa aufzunehmen. Die europäischen Gewerkschaften versagen hierbei bisher weitgehend. Ausnahmen stellen die Gewerkschaften in Griechenland und Polen dar, die klar erklärten: Diese Verfassung ist der Krieg.

Diskussion:

- Es muss über Kapitalinteressen aufgeklärt werden
- Die Geschichte wiederholt sich, wenn man nicht daraus lernt. Man muss selber Einfluss nehmen in den Gewerkschaften.

Frage: Müssen alle EU-Mitgliedsstaaten der EU-Verfassung zustimmen?

Antwort: Das Problem, die Frage, wer Europa beherrscht, verschwindet nicht mit der Ablehnung der EU-Verfassung. Der Kampf gegen das deutsche Kapital müsste auch dann weiter geführt werden. „Man muss sich an die Zukunft erinnern“: Die EU-Verfassung ist nur das Gesicht einer bestimmten Politik. Verhandeln und Schießen sind nur zwei Seiten einer Medaille. Wir sollten allerdings nicht mehr das Risiko abwarten. Wichtig sind die Intentionen der EU-Verfassung, nicht ihr Name.

Diskussion:

- Wir müssen selbstbewusster werden
- Wir müssen über die EU-Verfassung aufklären, auch wenn die Kollegen entwöhnt sind, sich mit Politik zu beschäftigen. Anlehnend an Karl Liebknecht kann man auch heute sagen, dass man uns glauben wird, auch wenn wir wenige sind.

Quellen

Vertrag über eine Verfassung für Europa, Brüssel, 2004

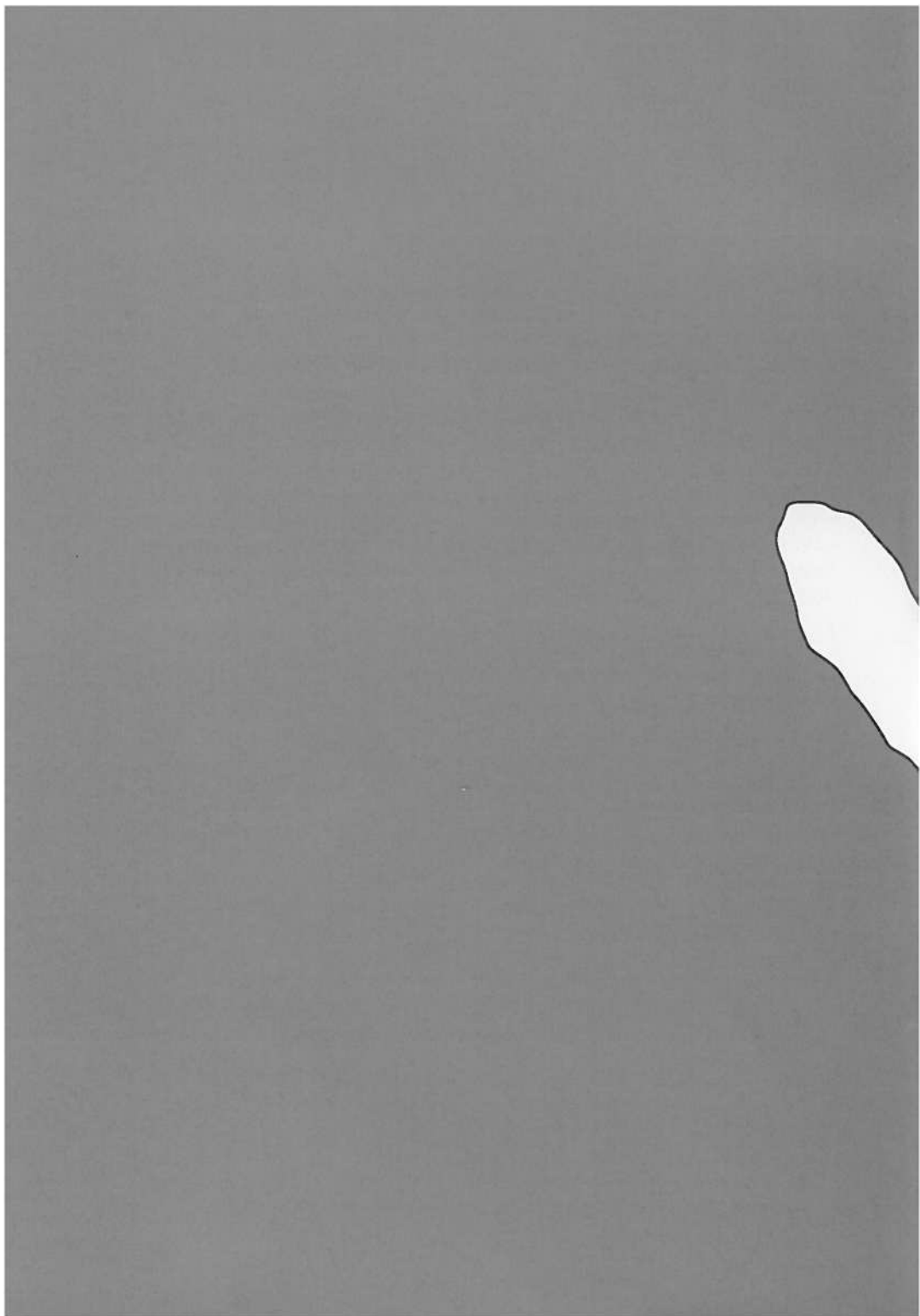
Günther Franz, Staatsverfassungen, Darmstadt, 1975

Reinhard Opitz, Europastrategien des deutschen Kapitals 1900 – 1945, Bonn, 1994

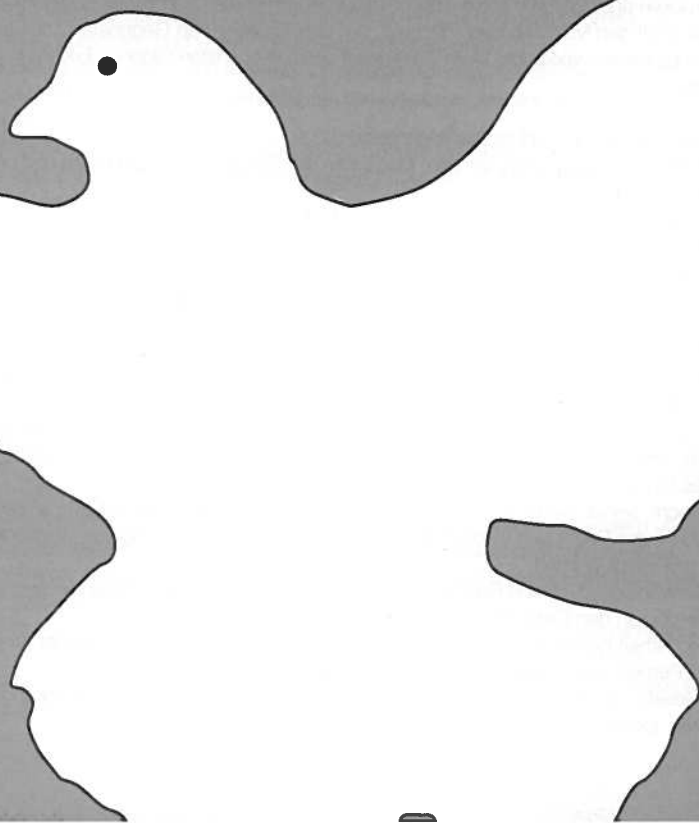
Stefan Eggerdinger, Maastricht II und die Europastrategien des deutschen Kapitals, in: Streitbarer Materialismus Nr.21, München, 1997

Gerald Oberansmayr, Auf dem Weg zur Supermacht – Die Militarisierung der Europäischen Union, Wien, 2004

Carlo Masala, Carl Schmitts Großraumtheorie könnte helfen, dem imperialen Universalismus der Vereinigten Staaten auf kluge Weise zu entkommen, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 10.10.2004



ANHANG



Diese Textzusammenstellung dient als Material für die Seminarteilnehmer. Es ist nicht notwendig, daß sie als Vorbereitung für das Seminar studiert wird, sie wird auch auf dem Seminar nicht vollständig durchgearbeitet werden. Gedacht ist sie als Beleg für wesentliche Inhalte des Textes des Europäischen Konvents und als Anschauungsmaterial.

Diese Mappe soll es dem Seminar ersparen, daß Textauszüge langweilig vorgelesen werden müssen, und sie soll den Seminarteilnehmern etwas in die Hand geben, was sie zur späteren Verwendung mit nach Hause nehmen können. Mehr kann und soll sie nicht sein.

Der erste Teil enthält einige historische Dokumente zur Frage, was eigentlich eine Verfassung ist und zu Vorstellungen deutscher Europapolitik im 20. Jahrhundert. Der zweite Teil enthält Auszüge aus dem Text des „Entwurfs für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa“, wie er im Sommer 2004 vorgelegt wurde.

Köln, Oktober 2004
S. Eggerdinger

Prof. Dr. Wolfgang März - Material zur Vorlesung „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ § I - Frankreich, Dok. 7: Verfassung vom 24. Juni 1793

A. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Das französische Volk hat in der Überzeugung, daß Vergessen und Verachtung der natürlichen Menschenrechte die einzigen Ursachen des Unglücks in der Welt sind, sich entschlossen, in einer feierlichen Erklärung diese heiligen und unveräußerlichen Rechte darzulegen, damit alle Bürger ständig die Handlungen der Regierung mit dem Ziel jeder gesellschaftlichen Einrichtung vergleichen können und sich daher niemals durch die Tyrannei unterdrücken und entehren lassen; damit das Volk immer die Grundlagen seiner Freiheit und seines Glückes, die Obrigkeit den Maßstab ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgaben vor Augen haben. Infolgedessen verkündet sie in Gegenwart des Allerhöchsten folgende Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte:

- Art. 1. Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück.
Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unveräußerlichen Rechte zu verbürgen.
- Art. 2. Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigentum.
- Art. 3. Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetz gleich.
- Art. 4. Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens; es ist für alle das gleiche, sei es, daß es schützt, sei es, daß es bestraft; es kann nur das befehlen, was gerecht und der Gesellschaft nützlich ist: es kann nur das verbieten, was ihr schädlich ist.
- Art. 5. Alle Bürger sind zu den öffentlichen Ämtern in gleicher Weise zugelassen. Freie Völker kennen bei ihren Wahlen keine anderen Gründe der Bevorzugung als Tugend und Talent.
- Art. 6. Die Freiheit ist die Macht, die dem Menschen erlaubt, das zu tun, was den Rechten eines anderen nicht schadet: sie hat als Grundlage die Natur, als Maßstab die Gerechtigkeit, als Schutzwehr das Gesetz. Ihre moralische Begrenzung liegt in dem Grundsatz: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu.“
- Art. 7. Das Recht, seinen Gedanken und Meinungen durch die Presse oder auf jede andere Art Ausdruck zu geben, das Recht sich friedlich zu versammeln, die freie Ausübung von Gottesdiensten können nicht untersagt werden.
Die Notwendigkeit, diesen Rechten Ausdruck zu geben, setzt das Vorhandensein oder die frische Erinnerung an den Despotismus voraus.
- Art. 8. Die Sicherheit beruht in dem Schutz, den die Gesellschaft jedem ihrer Glieder für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zusichert.
- Art. 9. Das Gesetz soll die allgemeine und persönliche Freiheit gegen die Unterdrückung durch die, die regieren, sichern.

- Art. 10. Jeder kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden. Jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes geladen oder ergriffen wird, muß sofort gehorchen; er macht sich auch durch Widerstand strafbar.
- Art. 11. Jede Handlung, die gegen einen Menschen außer den im Gesetz bestimmten Fällen und Formen begangen wird, ist willkürlich und tyrannisch; derjenige, gegen den man sie mit Gewalt durchführen will, hat das Recht, sie mit Gewalt abzuwehren.
- Art. 12. Diejenigen, die willkürliche Akte veranlassen, fördern, unterzeichnen, ausführen oder ausführen lassen, sind schuldig und müssen bestraft werden.
- Art. 13. Da jeder Mensch für unschuldig zu halten ist, solange er nicht für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn es als unumgänglich erachtet wird, ihn zu verhaften, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz ernstlich verboten sein.
- Art. 14. Gerichtet und bestraft werden darf nur, wer gehört oder gesetzlich vorgeladen worden ist und nur auf Grund eines vor Begehen der Tat verkündeten Gesetzes. Das Gesetz, das Vergehen, die vor seiner Schaffung begangen wurden, bestrafen wollte, wäre Tyrannei: einem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben, wäre ein Verbrechen.
- Art. 15. Das Gesetz soll nur die durchaus und unumgänglich notwendigen Strafen festlegen: die Strafen sollen der Tat angemessen und der Gesellschaft nützlich sein.
- Art. 16. Das Recht auf Eigentum ist das, das jedem Bürger erlaubt, seine Güter, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und über sie nach seinem Gutdünken zu verfügen.
- Art. 17. Keine Art der Arbeit, des Erwerbes und des Handels kann dem Fleiße der Bürger verwehrt werden.
- Art. 18. Jeder Mensch kann über seine Dienste und seine Zeit verfügen; aber er kann sich nicht verkaufen noch verkauft werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigentum. Das Gesetz erkennt keine Dienstbarkeit an; nur über die Dienstleistungen und die Entschädigung dafür kann zwischen dem Menschen, der arbeitet, und dem, der ihn anstellt, eine Vereinbarung stattfinden.
- Art. 19. Ohne seine Einwilligung darf niemand des geringsten Teils seines Eigentums beraubt werden, wenn es nicht die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorher festgesetzten Entschädigung.
- Art. 20. Eine Steuer darf nur für den allgemeinen Nutzen aufgelegt werden. Alle Bürger haben das Recht, bei der Festsetzung der Steuern mitzuwirken, über ihre Anwendung zu wachen und sich davon Rechenschaft geben zu lassen.
- Art. 21. Die öffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Mitbürgern den Unterhalt, indem sie ihnen entweder Arbeit verschafft oder denen, die außerstande sind, zu arbeiten, die Mittel für ihr Dasein sichert.
- Art. 22. Der Unterricht ist für alle ein Bedürfnis. Die Gesellschaft soll mit aller Macht die Fortschritte der öffentlichen Aufklärung fördern und den Unterricht allen Bürgern zugänglich machen.
- Art. 23. Die gesellschaftliche Bürgerschaft besteht in der Tätigkeit aller, um einem jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern; diese Bürgerschaft beruht auf der Volkssouveränität.
- Art. 24. Sie kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Verwaltung durch das Gesetz nicht deutlich bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit aller Beamten nicht gesichert ist.
- Art. 25. Die Souveränität ruht im Volk; sie ist einheitlich und unteilbar, unverjährbar und unveräußerlich.
- Art. 26. Kein Teil des Volkes kann die Macht des gesamten Volkes ausüben; aber jeder Teil des souveränen Volkes, der sich versammelt, genießt das Recht, seinen Willen mit voller Freiheit auszudrücken.
- Art. 27. Jedes Individuum, das die Souveränität sich anmaßen will, soll sogleich durch die freien Männer zum Tode verurteilt werden.
- Art. 28. Ein Volk hat stets das Recht, seine Verfassung zu revidieren, zu verbessern und zu ändern. Eine Generation kann ihren Gesetzen nicht die künftigen Generationen unterwerfen.
- Art. 29. Jeder Bürger hat das gleiche Recht, an der Gesetzgebung und der Ernennung seiner Beauftragten oder seiner Vertreter mitzuwirken.
- Art. 30. Öffentliche Dienste sind ihrem Wesen nach zeitlich begrenzt; sie können nicht als Auszeichnungen noch als Belohnungen, sondern nur als Verpflichtungen betrachtet werden.
- Art. 31. Vergehen der Beauftragten des Volkes oder seiner Vertreter sollen niemals straflos bleiben. Niemand hat das Recht, sich für unverletzlicher als die übrigen Bürger zu halten.

- Art. 32. Das Recht, den öffentlichen Behörden Gesuche einzureichen, kann in keinem Falle untersagt, aufgehoben oder eingeschränkt werden.
- Art. 33. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der übrigen Menschenrechte.
- Art. 34. Unterdrückung der Gesamtheit der Gesellschaft ist es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird; Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes ist es, wenn die Gesamtheit der Gesellschaft unterdrückt wird.
- Art. 35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ist für das Volk und jeden Teil des Volkes der Aufstand das heiligste seiner Rechte und die unerläßlichste seiner Pflichten.

B. Die Verfassung

Von der Republik

- Art. 1. Die Französische Republik ist einheitlich und unteilbar.

Von der Einteilung des Volkes

- Art. 2. Das französische Volk ist zur Ausübung seiner Souveränität in Urversammlungen nach Kantonen eingeteilt.
- Art. 3. Es ist für die Verwaltung und Rechtspflege in Departements, Bezirke und Gemeinden eingeteilt.

Vom Stand der Bürger

- Art. 4. Jeder in Frankreich geborene und ansässige Mann, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat, jeder Ausländer, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat, in Frankreich seit einem Jahre ansässig ist und dort von seiner Arbeit lebt oder ein Besitztum erwirbt oder eine Französin geheiratet hat oder ein Kind annimmt oder einen Greis ernährt; jeder Ausländer endlich, von dem die gesetzgebende Körperschaft erklärt, daß er sich um die Menschheit besonders verdient gemacht hat, ist zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers zugelassen.
- Art. 5. Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren durch Einbürgerung im Ausland; durch die Annahme von Ämtern oder Begünstigungen seitens einer nicht demokratischen Regierung; durch die Verurteilung zu ehrenrührigen oder körperlichen Strafen bis zur Rehabilitation.
- Art. 6. Die Ausübung der Bürgerrechte wird unterbrochen durch die Versetzung in den Anklagestand; durch eine Verurteilung in Abwesenheit, solange das Urteil nicht aufgehoben ist.

Von der Volkssouveränität

- Art. 7. Das souveräne Volk ist die Gesamtheit der französischen Bürger.
- Art. 8. Es wählt unmittelbar seine Abgeordneten.
- Art. 9. Es überträgt den Wahlmännern die Wahl der Präfekten, der Schiedsrichter, der Strafrichter und der Richter der Kassationshöfe.
- Art. 10. Es beschließt über die Gesetze.

Von den Urversammlungen

- Art. 11. Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern, die seit 6 Monaten in einem Kanton wohnen.
- Art. 12. Sie bestehen aus mindestens 200, höchstens 600 Bürgern, die zusammengerufen sind, um abzustimmen.
- Art. 13. Sie werden durch die Wahl eines Präsidenten, von Sekretären und Stimmzählern konstituiert.
- Art. 14. Ihnen steht eine eigene Polizei zu.
- Art. 15. Niemand darf bewaffnet erscheinen.
- Art. 16. Die Wahlen erfolgen geheim oder mit lauter Stimme nach dem Belieben jedes Abstimmenden.
- Art. 17. Eine Urversammlung kann in keinem Falle eine einheitliche Art, abzustimmen, vorschreiben.
- Art. 18. Die Stimmzähler stellen die Abstimmung der Bürger fest, die nicht schreiben können und doch vorziehen, geheim abzustimmen.
- Art. 19. Abstimmungen über Gesetze erfolgen durch Ja oder Nein.
- Art. 20. Die Abstimmung der Urversammlung wird folgendermaßen verkündet: „Die in der Urversammlung vereinten Bürger von ..., an Zahl ... Abstimmende, stimmen dafür oder stimmen dagegen mit der Majorität von ...“

Von der Nationalrepräsentation

- Art. 21. Die Bevölkerungszahl ist die einzige Grundlage der Nationalrepräsentation.
- Art. 22. Auf 40.000 Personen entfällt ein Abgeordneter.
- Art. 23. Jeder Zusammenschluß von Urversammlungen, der auf einer Bevölkerungszahl von 39.000 bis 41.000 Seelen beruht, wählt unmittelbar einen Abgeordneten.
- Art. 24. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.
- Art. 25. Jede Versammlung zählt die Stimmen und sendet einen Kommissar für die allgemeine Zahlung an den als Mittelpunkt festgelegten Ort.
- Art. 26. Wenn die erste Zahlung keine absolute Mehrheit ergibt, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem über die beiden Bürger, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, abgestimmt wird.
- Art. 27. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Ältere sowohl bei der Stichwahl wie bei der Wahl den Vorzug. Bei gleichem Alter entscheidet das Los.
- Art. 28. Jeder Franzose, der die Bürgerrechte ausübt, ist im ganzen Bereich der Republik wählbar.
- Art. 29. Jeder Abgeordnete gehört der gesamten Nation an.
- Art. 30. Im Falle der Nichtannahme, der Niederlegung, der Absetzung oder des Todes eines Abgeordneten ist für seine Ersetzung durch die Urversammlungen, die ihn gewählt haben, Sorge zu tragen.
- Art. 31. Ein Abgeordneter, der seinen Rücktritt erklärt hat, kann seinen Posten erst nach der Einsetzung seines Nachfolgers verlassen.
- Art. 32. Das französische Volk versammelt sich jährlich am 1. Mai zur Wahl.
- Art. 33. Es führt sie durch, welches auch die Zahl der stimmberechtigten Bürger sein mag.
- Art. 34. Die Urversammlungen treten außerordentlich auf Anfordern des fünften Teiles der stimmberechtigten Bürger zusammen.
- Art. 35. Die Einberufung erfolgt in diesem Falle durch die Behörde des gewöhnlichen Versammlungsortes.
- Art. 36. Diese außerordentlichen Versammlungen beschließen nur, wenn einer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Bürger anwesend ist.

Von den Wahlversammlungen

- Art. 37. Die zu Urversammlungen vereinten Bürger wählen auf 200 Bürger, ob anwesend oder nicht, einen Wahlmann: zwei auf 301 bis 400; drei auf 501 bis 600.
- Art. 38. Die Abhaltung der Wahlversammlungen und die Art der Wahlen ist dieselbe wie bei den Urversammlungen.

Von der gesetzgebenden Körperschaft

- Art. 39. Die gesetzgebende Körperschaft ist einheitlich, unteilbar und immerwährend.
- Art. 40. Ihre Sitzungsperiode dauert ein Jahr.
- Art. 41. Sie tritt am 1. Juli zusammen.
- Art. 42. Die Nationalversammlung kann sich nur bilden, wenn sie aus mindestens einem mehr als der Hälfte der Abgeordneten besteht.
- Art. 43. Die Abgeordneten können zu keiner Zeit für die Ansichten, die sie innerhalb der gesetzgebenden Körperschaft geäußert haben, verfolgt, angeklagt oder verurteilt werden.
- Art. 44. Sie können bei einem Verbrechen auf frischer Tat ergriffen werden: aber der Haftbefehl und der Befehl, sie vorzuführen, können nur mit Ermächtigung der gesetzgebenden Körperschaft gegen sie erlassen werden.

Verfahren bei den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaft

- Art. 45. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.
- Art. 46. Ihre Sitzungsprotokolle werden gedruckt.
- Art. 47. Sie kann nur beschließen, wenn sie aus mindestens 200 Mitgliedern besteht.
- Art. 48. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie es verlangt haben, nicht verweigern.
- Art. 49. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.
- Art. 50. Fünfzig Mitglieder haben das Recht, eine namentliche Abstimmung zu fordern.
- Art. 51. Über das Betragen ihrer Mitglieder in ihrer Mitte hat sie das Recht der Aufsicht.
- Art. 52. Am Sitzungsort und in dem äußeren Umkreis, den sie bestimmt hat, steht ihr die Polizei zu.

Die Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaft

Art. 53. Die gesetzgebende Körperschaft schlägt Gesetze vor und erläßt Dekrete.

Art. 54. Unter dem allgemeinen Ausdruck „Gesetz“ werden die Verfügungen der gesetzgebenden Körperschaft verstanden, die betreffen:

- die Zivil- und Strafgesetzgebung;
- die allgemeine Verwaltung der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates;
- die Nationalgüter;
- den Feingehalt, den Münzfuß, das Gepräge und die Benennung der Münzen;
- die Art, die Höhe und die Erhebung der Steuern;
- die Kriegserklärung;
- jede neue allgemeine Einteilung des französischen Gebietes;
- den öffentlichen Unterricht;
- die öffentlichen Ehrungen zum Gedächtnis großer Männer.

Art. 55. Mit dem besonderen Namen „Dekret“ werden die Verfügungen der gesetzgebenden Körperschaft bezeichnet, die betreffen:

- die jährliche Feststellung der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande;
- die Genehmigung oder das Verbot des Durchmarsches fremder Truppen durch französisches Gebiet;
- die Einfahrt fremder Seestreitkräfte in die Häfen der Republik;
- Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und Ruhe;
- die jährliche und augenblickliche Verteilung der Unterstützungen und öffentlichen Arbeiten;
- die Anordnungen für die Herstellung von Geld jeder Art;
- unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben;
- örtliche oder besondere Maßnahmen für eine Verwaltung, eine Gemeinde oder eine Art öffentlicher Arbeiten;
- die Landesverteidigung;
- die Ratifikation der Verträge;
- die Ernennung und Abberufung der Oberbefehlshaber der Armeen;
- die Verfolgung der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Rates und der öffentlichen Beamten;
- die Anklage gegen Personen, die der Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit der Republik beschuldigt werden;
- jede teilweise Änderung der Einteilung des französischen Gebietes;
- die Nationalbelohnungen.

Von der Entstehung von Gesetzen

Art. 56. Gesetzesvorschläge werden von einem Bericht begleitet.

Art. 57. Erst vierzehn Tage nach dem Bericht kann die Diskussion eröffnet und das Gesetz provisorisch beschlossen werden.

Art. 58. Der Vorschlag wird gedruckt und allen Gemeinden der Republik unter der Aufschrift „Vorgeschlagenes Gesetz“ übersandt.

Art. 59. Wenn 40 Tage nach Übersendung des vorgeschlagenen Gesetzes in der um eines größeren Hälfte der Departements ein Zehntel ihrer regelmäßig gebildeten Urversammlungen nicht reklamiert hat, ist der Vorschlag angenommen und wird „Gesetz“.

Art. 60. Wenn eine Reklamation erfolgt, beruft die gesetzgebende Körperschaft die Urversammlungen ein.

Die Überschrift der Gesetze und Dekrete

Art. 61. Die Gesetze, Dekrete, Urteile und alle öffentlichen Verfügungen sind überschrieben: „Im Namen des französischen Volkes, im Jahre ... der Französischen Republik.“

Vom Vollzugsrat

Art. 62. Der Vollzugsrat besteht aus 24 Mitgliedern.

Art. 63. Die Wahlversammlung jedes Departements wählt einen Kandidaten. Die gesetzgebende Körperschaft wählt aus der allgemeinen Liste die Mitglieder des Rates.

Art. 64. Er wird zur Hälfte in jeder Legislaturperiode in den letzten Monaten der Tagung erneuert.

- Art. 65. Der Rat ist mit der Leitung und Überwachung der allgemeinen Verwaltung beauftragt. Er kann nur die Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Körperschaft ausführen.
- Art. 66. Er ernennt, jedoch nicht aus seiner Mitte, die leitenden Beamten der allgemeinen Verwaltung der Republik.
- Art. 67. Die gesetzgebende Körperschaft bestimmt die Zahl und die Aufgaben dieser Beamten.
- Art. 68. Diese Beamten bilden kein Kollegium; sie sind getrennt, ohne unmittelbare Beziehung untereinander; sie üben keine persönliche Gewalt aus.
- Art. 69. Der Rat ernennt, aber nicht aus seiner Mitte, die Beamten des auswärtigen Dienstes der Republik.
- Art. 70. Er verhandelt über Verträge.
- Art. 71. Die Mitglieder des Rates werden im Falle einer Pflichtverletzung durch die gesetzgebende Körperschaft angeklagt.
- Art. 72. Der Rat ist für die Nichtausführung der Gesetze und Dekrete und für Mißbräuche, die er nicht anzeigt, verantwortlich.
- Art. 73. Er ruft die Beamten nach seinem Willen ab und ersetzt sie.
- Art. 74. Er ist verpflichtet, sie gegebenenfalls den Justizbehörden anzuzeigen.

Die Beziehungen des Vollzugsrates zur gesetzgebenden Körperschaft

- Art. 75. Der Vollzugsrat hat seinen Sitz bei der gesetzgebenden Körperschaft; er hat Zutritt und einen besonderen Platz am Sitzungsort.
- Art. 76. Er wird jedesmal angehört, wenn er Rechenschaft zu geben hat.
- Art. 77. Die gesetzgebende Körperschaft beruft ihn ganz oder zum Teil in ihre Mitte, wenn sie es für zweckmäßig hält.

Von den Verwaltungskörperschaften und den Gemeinden

- Art. 78. In jeder Gemeinde der Republik gibt es eine Gemeindeverwaltung, in jedem Bezirk eine mittlere Verwaltung, in jedem Departement eine Zentralverwaltung.
- Art. 79. Die Gemeindebeamten werden durch die Gemeindeversammlungen gewählt.
- Art. 80. Die Administratoren werden durch die Wahlversammlungen des Departements und Bezirkes gewählt.
- Art. 81. Die Gemeindeverwaltungen und die Verwaltungsbehörden werden jährlich zur Hälfte erneuert.
- Art. 82. Die Administratoren und Gemeindebeamten haben keinen repräsentativen Charakter. Sie können die Verfügungen der gesetzgebenden Körperschaft in keinem Falle abändern oder ihre Ausführung aufschieben.
- Art. 83. Die gesetzgebende Körperschaft bestimmt die Aufgaben der Gemeindebeamten und Administratoren, die Grundsätze ihrer Unterordnung und die Strafen, denen sie verfallen können.
- Art. 84. Die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsbehörden sind öffentlich.

Von der Zivilgerichtsbarkeit

- Art. 85. Das bürgerliche und das Strafgesetzbuch sind für die ganze Republik einheitlich.
- Art. 86. In das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter ihrer Wahl entscheiden zu lassen, darf nicht eingegriffen werden.
- Art. 87. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist endgültig, wenn sich die Bürger nicht das Recht der Berufung vorbehalten haben.
- Art. 88. Es gibt Friedensrichter. Sie werden durch die Bürger der durch das Gesetz bestimmten Bezirke gewählt.
- Art. 89. Sie versöhnen und urteilen kostenlos.
- Art. 90. Ihre Zahl und ihre Zuständigkeit werden durch die gesetzgebende Körperschaft festgelegt.
- Art. 91. Es gibt öffentliche Schiedsrichter, die durch die Wahlversammlungen gewählt werden.
- Art. 92. Ihre Anzahl und ihre Amtsbezirke werden von der gesetzgebenden Körperschaft festgesetzt.
- Art. 93. Sie erkennen in den Streitsachen, die nicht abschließend durch private Schiedsrichter oder durch die Friedensrichter entschieden worden sind.
- Art. 94. Sie beratschlagen öffentlich. Sie äußern ihre Meinung mit lauter Stimme. Sie entscheiden in letzter Instanz form- und kostenlos über mündliche Verteidigungen oder über ein einfaches Gesuch. Sie begründen ihre Entscheidungen.
- Art. 95. Die Friedensrichter und die öffentlichen Schiedsrichter werden jährlich gewählt.

Von der Strafgerichtsbarkeit

- Art. 96. In Strafsachen kann ein Bürger nur auf Grund einer durch die Geschworenen empfangenen oder durch die gesetzgebende Körperschaft beschlossenen Anklage verurteilt werden. Die Angeklagten haben von ihnen gewählte oder von Amts wegen ernannte Beistände. Die Verhandlung ist öffentlich. Tatbestand und Absicht werden durch ein Geschworenengericht ausgesprochen.
Die Strafe wird durch ein Kriminalgericht auferlegt.
- Art. 97. Die Strafrichter werden jährlich durch die Wahlversammlungen gewählt.

Vom Kassationshof

- Art. 98. Für die ganze Republik gibt es einen Kassationshof.
- Art. 99. Dieser Gerichtshof erkennt nicht über den Tatbestand. Er entscheidet über Formverletzungen und über ausdrückliche Gesetzesverletzungen.
- Art. 100. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes werden jährlich durch die Wahlversammlungen gewählt.

Von den öffentlichen Steuern

- Art. 101. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeschlossen, zu den öffentlichen Lasten beizusteuern.

Vom Nationalschatz

- Art. 102. Der Nationalschatz ist der Mittelpunkt der Einnahmen und Ausgaben der Republik.
- Art. 103. Er wird durch vom Vollzugsrat ernannte Rechnungsbeamte verwaltet.
- Art. 104. Diese Beamten werden durch Kommissare überwacht, welche die gesetzgebende Körperschaft, jedoch nicht aus ihrer Mitte, wählt und die für Mißstände, die sie nicht anzeigen, verantwortlich sind.

Vom Rechnungswesen

- Art. 105. Die Rechnungen der Beamten des Nationalschatzes und der Administratoren der öffentlichen Gelder werden jährlich von den verantwortlichen, durch den Vollzugsrat ernannten Kommissaren abgenommen.
- Art. 106. Diese Prüfer werden durch Kommissare überwacht, welche die gesetzgebende Körperschaft, jedoch nicht aus ihrer Mitte, wählt und die für Mißbräuche und Irrtümer, die sie nicht anzeigen, verantwortlich sind. Die gesetzgebende Körperschaft bewahrt die Rechnungen auf.

Von den Streitkräften der Republik

- Art. 107. Die allgemeine Streitmacht der Republik besteht aus dem ganzen Volke.
- Art. 108. Die Republik unterhält selbst in Friedenszeiten eine besoldete Land- und Seestreitmacht.
- Art. 109. Alle Franzosen sind Soldaten. Alle werden im Gebrauch der Waffen geübt.
- Art. 110. Es gibt keinen Generalissimus.
- Art. 111. Der Unterschied der Dienstgrade, ihre unterscheidenden militärischen Abzeichen und die Unterordnung besteht nur im Dienste und während seiner Dauer.
- Art. 112. Werden die öffentlichen Streitkräfte für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern eingesetzt, handeln sie nur auf schriftliche Anforderung durch die verfassungsmäßigen Autoritäten.
- Art. 113. Werden die Streitkräfte gegen äußere Feinde eingesetzt, handeln sie auf Anordnung des Vollzugsrates.
- Art. 114. Kein bewaffnetes Korps kann beratschlagen.

Von den Nationalkonventen

- Art. 115. Wenn in der um eines größeren Hälfte der Departements ein Zehntel ihrer ordnungsgemäß gebildeten Urversammlungen die Revision der Verfassungsurkunde oder die Abänderung einiger Artikel fordert, ist die gesetzgebende Körperschaft verpflichtet, alle Urversammlungen der Republik einzuberufen, um zu erfahren, ob ein Nationalkonvent stattfinden soll.
- Art. 116. Der Nationalkonvent wird auf die gleiche Weise wie die gesetzgebenden Körperschaften gebildet und vereinigt in sich die Gewalten.
- Art. 117. Er beschäftigt sich hinsichtlich der Verfassung nur mit den Gegenständen, die der Grund seiner Einberufung waren.

Von den Beziehungen der Französischen Republik zu fremden Nationen

- Art. 118. Das französische Volk ist der Freund und natürliche Verbündete aller freien Völker.
- Art. 119. Es mischt sich nicht in die Regierung anderer Nationen ein; es duldet nicht, daß andere Nationen sich in die seine einmischen.
- Art. 120. Es gewährt Ausländern, die um der Sache der Freiheit willen aus ihrem Vaterland vertrieben wurden, Zuflucht. Sie verweigert sie den Tyrannen.
- Art. 121. Es schließt keinen Frieden mit einem Feind, der sein Gebiet besetzt hält.

Von der Garantie der Menschenrechte

- Art. 122. Die Verfassung verbürgt allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigentum, öffentliche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienstes, allgemeinen Unterricht, öffentliche Unterstützung, unbeschränkte Pressefreiheit, das Petitionsrecht, das Recht, sich in Volksversammlungen zu vereinen, den Genuß aller Menschenrechte.
- Art. 123. Die Französische Republik ehrt Treue, Mut, kindliche Liebe und Unglück. Sie stellt das Gut ihrer Verfassung unter die Hut aller Tugenden.
- Art. 124. Die Erklärung der Menschenrechte und die Verfassungsurkunde sind auf Tafeln in der Mitte der gesetzgebenden Körperschaft und an öffentlichen Plätzen eingegraben worden.

(Übersetzung nach; Günther Franz. Staatsverfassungen, 3. Aufl. Darmstadt 1975, S. 373 ff.)

7. September 1914 - Kriegszielenkschrift Walther Rathenaus an Bethmann Hollweg

Euer Exzellenz,

die gütige Bestellung, die Herr von Mutius¹ mir übermittelte und für die ich dankbar bin, ermutigt mich, die angedeuteten Erwägungen in geschlossener Form Euer Exzellenz zu unterbreiten. Ich bediene mich zur Niederschrift der Hand meines Privatsekretärs, der mir seit seiner Kindheit bekannt und vollkommen zuverlässig ist.

Die Erörterung geht von der Voraussetzung aus, daß eine vernichtende Besiegung Englands nicht erwartet werden darf. Ist diese Voraussetzung unzutreffend, ist es insbesondere möglich, eine Truppenlandung in England zu erzwingen, so ist der Gedankengang hinfällig. In diesem Falle wäre es möglich und notwendig, die politische und wirtschaftliche Deklassierung Frankreichs und Englands und somit bedeutende Veränderungen der Landkarte und gewaltige Kontributionen anzustreben.

Unter der Voraussetzung einer lang dauernden Widerstandsfähigkeit Englands scheinen zwei Urteile der deutschen öffentlichen Meinung mir irrig:

Erstens. Man nimmt an, daß nach der Niederwerfung Frankreichs, vielleicht schon nach der Eroberung von Paris, England Frieden suche, jedenfalls aber, daß der Krieg kurz sein werde. England hat den Krieg begonnen, um die Existenz Frankreichs und Belgiens, die Südküste des Kanals, somit die wichtigsten Fragen seines eigenen Bestehens, sicherzustellen; es kann diesen Krieg nicht beenden, wenn alle seine Befürchtungen eingetroffen sind. Es ist vielmehr Englands Interesse, den Krieg, wenn es ihn nicht entscheiden kann, in die Länge zu ziehen.

Zweitens. Man nimmt an, daß England im Laufe des Krieges wirtschaftlich schwerer leiden wird als Deutschland, und zwar erstens als Handelsstaat mit mäßiger Industrie, zweitens durch Verlust seiner kontinentalen Märkte, drittens weil Amerika durch die europäische Blockierung empört wird. Diese Meinung scheint mir ebenso falsch wie die erste; sie beruht darauf, daß man bei uns lieber die Landkarte als den Globus betrachtet. England verliert seinen kontinentalen Absatz, aber für die Deckung des Weltbedarfs bleiben nur England und Amerika übrig, die sich in dies unermeßliche Gebiet teilen und somit immer enger verkettet werden, indem der eine Partner vorwiegend Rohstoffe, der andere vorwiegend Fabrikate liefert. Die Wechselbeziehung bleibt ungestört, solange England den Atlantischen Ozean beherrscht.

Freilich wird Englands Handel leiden, und dies drückt sich in der gegenwärtig geschwächten Wirtschaftslage aus; aber seine Industrie wird den Schaden je länger, je mehr ausgleichen, Waren und Ladenhüter zu Monopolpreisen verkaufen und neue Absatzgebiete gewinnen. Schon jetzt wird für überseeische Kohlenlieferungen in mir bekannten Fällen ein Aufschlag von 10 Mark, also etwa 100 % des Wertes, berechnet, so daß in diesem einen anglo-amerikanischen Geschäftszweige Hunderte von Millionen Gewinn liegen.

Während somit die englische Wirtschaftslage ihre härtesten Prüfungen am Anfang zu bestehen hat, weil sie die Schäden des Handels verschmerzen muß, ist unsere Anfangslage günstiger infolge der Kriegsaufträge, die heute den größten Teil der noch arbeitenden Industrie beschäftigen. Dieses Bild verschiebt sich, wenn unsere Vorräte sich vermindern und die Erparnisse, die unsere Konsum aufrechterhalten, zusammenschmelzen, während zugleich mehrere Millionen Hände der Gütererzeugung entzogen bleiben.

Es besteht somit kein ausreichender Parallelismus zwischen der englischen und der deutschen Wirtschaftsbeschränkung, und auch dieses Moment wird, sobald es erkannt ist, England zur Verlängerung des Krieges ermutigen.

Sind diese Voraussetzungen richtig, so bleibt ein Frankreich diktiert Friedensvertrag schwer durchführbar. Kontributionen großen Umfangs werden exekutierbar, wenn die allgemeine Lage Anleihen ermöglicht oder ihnen Wert verleiht. Koloniale Abtretungen werden exekutierbar, wenn die überseeische Besetzung gelingt. Es bleiben Okkupation und Besitzabtretung übrig, die in manchen Fällen mehr belasten als nützen.

Unter diesen Umständen erscheint es als der stärkste Umschwung unserer Politik, wenn wir Frankreich zu einem freiwilligen Frieden gewinnen, der die Lage unserem eigentlichen Feinde England, gegenüber vollkommen verändert. Es entspräche dies der Friedenspolitik von 1866.

Das Endziel wäre der Zustand, der allein ein künftiges Gleichgewicht Europas bringen kann: Mitteleuropa geeinigt unter deutscher Führung, gegen England und Amerika einerseits, gegen Rußland andererseits politisch und wirtschaftlich gefestigt. Das Opfer, das wir zu bringen hätten, bestände im Verzicht auf französischen Landerwerb und in Ermäßigung der Kontribution.

England verliert alsbald den Anlaß seiner Kriegführung; die Kriegspartei würde über kurz oder lang einer deutsch-französischen Allianz gegenüber ihren Kredit verlieren. Rußland verliert seinen Geldgeber und Alliierten und kann in England, seinem asiatischen Gegner, keinen Ersatz finden.

Der Zeitpunkt ist günstig. Nach der beispiellosen Niederwerfung Frankreichs durch unsere Armee würde die Aufrichtung des Landes niemals als Schwäche, sondern als Akt der imposantesten Fernsicht erscheinen. Elsaß-Lothringen hat im Kriege für Deutschland optiert und kann niemals wieder Kriegsursache in Europa werden. Ein späterer Zeitpunkt als die Eroberung des französischen Zentrums erschwert die Durchführung, selbst wenn sich noch so glänzende Siege in West und Ost wiederholen sollten, denn es fehlt dann den Ereignissen der sichtbare Höhepunkt.

Die bisherigen Bündnisse Frankreichs haben sich innerlich längst überlebt. Eine kleine Partei hat Frankreich diese Bündnisse und ihre Lasten auferlegt, deren Gefahren jetzt furchtbar deutlich geworden sind. Die französische Wirtschaft verlangt eine neue Regelung. Die Unzufriedenheit mit den Verbündeten wächst; das Londoner Abkommen, das den Einzelfrieden verbietet, ist ein Blatt Papier, das von der Angst der gegenwärtigen Regierung erzwungen, keine künftige Regierung binden kann.

Für die weitere Behandlung Englands kommen dann folgende Faktoren in Betracht:

1. die systematische Einwirkung auf die Nerven der Städte durch einen überwältigenden Luftdienst in erheblich größeren Dimensionen als bisher verlautete;
2. die Benutzung der französischen Westhäfen zur teilweisen Sperrung der atlantischen Blockade;
3. die Bedrohung der englischen Mittelmeerlage, insbesondere Ägypten, Suez und Gibraltar;
4. Vor allem aber die wirtschaftliche Vereinigung und Emanzipation Mitteleuropas. Die Bedeutung des kontinentalen Zollbundes tritt in diesem Zusammenhang hervor.

Das deutsche Volk erwartet nach unseren Siegen ohnegleichen einen Friedensaufbau, der den gewaltigen Ereignissen entspricht. Kolonialerwerbungen, Aufteilung Frankreichs, Liquidation des englischen Weltreichs sind Gedanken, die der erregten Phantasie im Bereich des Greifbaren zu liegen scheinen. Eine Mäßigung in der Besitzergreifung würde schwer verstanden werden; jeder Einzelverzicht bedeutet eine Enttäuschung. Wohl aber würde das Land es begreifen, wenn an die Stelle der geographischen Ausdehnung der innere Machtzuwachs und die endgültige Führerschaft Europas träte, sichtbar gemacht durch ein Band, das der Reichsgründung ähnlich, den Völkerkreis Karls des Großen von neuem vereinigte. Neben diesem Bilde würde der Begriff des Landerwerbs verblasen und die fast unlösbare Aufgabe einer Länderteilung nach Art des Wiener Kongresses hinfällig werden.

Die sachliche Bedeutung dieses Wirtschaftsverbandes habe ich in der ersten Denkschrift zu umschreiben versucht.²

Die Schwierigkeiten der Aufgabe verkenne ich nicht. Aber sie dürfen weder mit dem Maße der Zolltarifverhandlungen gemessen, noch mit den Mißlichkeiten des Zollparlaments verglichen werden. Daß eine zwischenstaatliche Organisation zu schaffen wäre, liegt auf der Hand; aber es würde eine solche sein, in der Deutschland eine stärkere Stellung beanspruchen könnte, als Preußen sie im Bundesrat einnimmt.

Die Konflikte der Zollinteressen werden erheblich geringer sein als bei den früheren Zolltarifverhandlungen, sobald der Gedanke durchgedrungen ist, daß die vereinigten Länder eine einheitliche Industriewirtschaft betreiben sollen, innerhalb deren die wenigen verkürzten Produktionszweige reichlich entschädigt werden können. Dies wäre eine der Verwendungen der Kriegskontribution.

Es muß im Auge behalten werden, daß Deutschland heute als Sieger in der Lage ist, Schwierigkeiten zu überwinden, die in Friedenszeiten abermals unübersteiglich werden. Es wäre durchaus denkbar, daß für eine bestimmte Zeit eine deutsche Zolldiktatur unter Maßgabe unseres eigenen Zolltarifs ausgesprochen werden könnte. Entscheidend für die Auffassung der Durchführbarkeit ist, ob die Aufgabe lediglich als ein großes Wirtschaftsproblem oder als die endgültige politische Kriegserrungenschaft behandelt wird.

In ihrer politischen Eigenschaft aber ist sie deswegen unentbehrlich, weil eine aufstrebende Zentralmacht wie Deutschland immer wieder unter der Eifersucht der Nachbarn zu leiden haben wird, sofern sie nicht die Kraft hat, diese Nachbarn organisch anzugliedern. Die Gefahr der deutschen Isolation verschwindet, sobald wir den Länderkomplex, der zivilisatorisch eine Einheit bildet, durch gemeinsame Arbeitsinteressen verschmelzen.

Die Zukunft zeigt uns den Aufstieg des angelsächsischen und den des östlichen Wirtschaftskörpers; es ist die deutsche Aufgabe, den alt-europäischen Körper zu verwalten und zu stärken.

Es ist nicht möglich, den Umkreis des Problems in den Grenzen einer schriftlichen Darlegung zu durchschreiten. Euer Exzellenz wissen jedoch, daß ich dankbar bin, wenn weitere Aufgaben der Einzelerörterung mir gestellt werden.

Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichskanzlei, Nr. 2476, Bl. 58 ff. Hier wiedergegeben nach: Weltherschaft im Visier, Berlin 1975, S. 83-86 (Dok. 25).

¹Anm. der Hg. von ‚Weltherschaft im Visier‘: Gerhard von Mutius, Vertreter des Reichszöllners Theobald von Bethmann Hollweg, Vertreter des Reichskanzlers im Großen Hauptquartier.

²Anm. der Hg. von ‚Weltherschaft im Visier‘: Diese erste Kriegsziel Denkschrift Walther Rathenaus von Anfang August 1914 ist bisher nicht aufgefunden worden. Ihr Inhalt läßt sich deshalb nur an Hand einer Stellungnahme des Staatssekretärs des Reichsamtes des Innern, Clemens Delbrück, vom 3.

September 1914 erschließen (Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichskanzlei, Nr. 2476, Bl. 82 ff., C. Delbrück an Bethmann Hollweg, 3. September 1914).

9. September 1914 - Kriegsziel-Richtlinien Bethmann Hollwegs z. Hd. des Staatssekretärs Clemens v. Delbrück (Bethmann Hollwegs „Septemberprogramm“¹)

Euerer Exzellenz

übersende ich in der Anlage eine vorläufige Aufzeichnung über die Richtlinien unserer Politik beim Friedensschluß, die ich hier habe anfertigen lassen. Wenn auch der Krieg noch nicht entschieden ist und es eher den Anschein hat, als gelänge es England, seine Bundesgenossen in einem Widerstand à outrance festzuhalten, so werden wir doch für die Eventualität plötzlicher Verhandlungen, die dann nicht in die Länge gezogen werden dürfen, gewappnet sein müssen Über das wirtschaftliche Programm eines mitteleuropäischen Zollverbandes haben wir ja kurz nach dem Ausbruch des Krieges mündlich gesprochen und eine Übereinstimmung in den Grundzügen feststellen können.

Es käme nun darauf an, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die einzelnen Probleme vorbereitend so zu klären, daß es bei eventuellen Verhandlungen über einen Präliminarfrieden möglich ist, schnell das Richtige zu treffen und in kurzen Formeln die richtige Grundlage für den späteren schwierigen Aufbau zu finden. Zu den großen sachlichen Schwierigkeiten, die die einzelnen Fragen selbst enthalten, scheint mir noch eine besondere in der Frage der Heranziehung der weiten, an der schließlichen Lösung interessierten wirtschaftlichen Kreise zu liegen. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine derartige Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse Mitteleuropas eine Umschichtung der Interessen und Zukunftsaussichten der einzelnen Wirtschaftszweige im Gefolge hat, den einen neue Wege zeigt, sehr viele aber in der bisherigen Einstellung ihrer Interessen gefährdet und manche aus den gewohnten Bahnen reißt, die nicht einsehen werden, daß sich ihnen neue, noch bessere Möglichkeiten öffnen. Ich möchte deshalb raten, die Interessentenkreise so wenig und so spät als möglich heranzuziehen. Bei der Größe des zu Erreichenden werden wir um des Gesamtinteresses willen auch da und dort über noch so berechnete Sonderinteressen hinweggehen müssen. Auch die Rücksicht auf den ganz geheimen Charakter, der diesen vorbereitenden Arbeiten zukommen muß, wird zu einem solchen Vorgehen den Interessenten gegenüber veranlassen müssen.

Sollten Euere Exzellenz der Ansicht sein, daß es - bei der Eigenart unserer an Ressortgesichtspunkten zähe festhaltenden Beamten, von denen nicht alle imstande sein werden, sich plötzlich einer neuen und weiteren Perspektive zuzuwenden - sich empfiehlt, die erst in zweiter Linie beteiligten Ressorts nur in Einzelfragen gutachtlich zu hören, so wäre ich meinerseits mit einem solchen Verfahren einverstanden, in dem Bewußtsein, daß der Hauptteil der Aufgabe am besten in Ihrer persönlichen Initiative und Führung liegt.

Seine Majestät der Kaiser kommt immer von neuem auf den Gedanken zurück, daß eventuell von Belgien und Frankreich zu annektierende Gebietsteile evakuiert und mit Militärkolonien in der Form von Landzuwendungen an verdiente Unteroffiziere und Mannschaft besiedelt werden müßten. Ich verkenne nicht, daß dieser Gedanke viel Bestechendes hat, in der Ausführung aber wohl großen Schwierigkeiten begegnen wird. Immerhin wäre zu überlegen, ob sich nicht eine Formel finden läßt, in der eine solche Expropriierung in dem Präliminarfrieden dem besiegten Staate in gewissem Umfang aufgegeben werden kann. Speziell der Gedanke, daß die französische Regierung bei der Abtretung des lothringischen Erzbeckens es auf sich nehmen muß, die dortigen Eisenwerke in deutschen Besitz überzuleiten, wäre erwägenswert. Ich wäre dankbar wenn Sie auch für diesen Punkt eine Form vorbereiten ließen.

Das allgemeine Ziel des Krieges:

Sicherung des Deutschen Reichs nach West und Ost auf erdenkliche Zeit. Zu diesem Zweck muß Frankreich so geschwächt werden, daß es als Großmacht nicht neu erstehen kann, Rußland von der deutschen Grenze nach Möglichkeit abgedrängt und seine Herrschaft über die nichtrussischen Vasallenvölker gebrochen werden.

Die Ziele des Krieges im einzelnen:

1. Frankreich. Von den militärischen Stellen zu beurteilen, ob die Abtretung von Belfort, des Westabhanges der Vogesen, die Schleifung der Festungen und die Abtretung des Küstenstrichs von Dünkirchen bis Boulogne zu fordern ist. In jedem Falle abzutreten, weil für die Erzgewinnung unserer Industrie nötig, das Erzbecken von Briey. Ferner eine in Raten zahlbare Kriegsentschädigung; sie muß so hoch sein, daß Frankreich nicht imstande ist, in den nächsten 15-20 Jahren erhebliche Mittel für Rüstungen aufzuwenden. Des weiteren: ein Handelsvertrag, der Frankreich in wirtschaftliche Abhängigkeit von Deutschland bringt, es zu unserem Exportland macht und uns ermöglicht, den englischen Handel in Frankreich auszuschaften. Dieser Handelsvertrag muß uns finanzielle und industrielle Bewegungsfreiheit in Frankreich schaffen, so daß deutsche Unternehmungen nicht mehr anders als französische behandelt werden können.

2. Belgien. Angliederung von Lüttich und Verviers an Preußen, eines Grenzstriches der Provinz Luxemburg an Luxemburg. Zweifelhaft bleibt, ob Antwerpen mit einer Verbindung nach Lüttich gleichfalls zu annektieren ist. Gleichviel, jedenfalls muß ganz Belgien, wenn es auch als Staat äußerlich bestehen bleibt, zu einem Vasallenstaat herabsinken, in etwa militärisch wichtigen Hafenplätzen ein Besatzungsrecht zugestehen, seine Küste militärisch zur Verfügung stellen, wirtschaftlich zu einer deutschen Provinz werden. Bei einer solchen Lösung, die die Vorteile der Annexion, nicht aber ihre innerpolitisch nicht zu beseitigenden Nachteile hat, kann franz. Flandern mit Dünkirchen, Calais und Boulogne mit größtenteils flämischer Bevölkerung diesem veränderten Belgien ohne Gefahr angegliedert werden. Den militärischen Wert dieser Position England gegenüber werden die zuständigen Stellen zu beurteilen haben.

3. Luxemburg wird deutscher Bundesstaat und erhält einen Streifen aus der jetzt belgischen Provinz Luxemburg und eventuell die Ecke von Longwy.
4. Es ist zu erreichen die Gründung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes durch gemeinsame Zollabmachungen, unter Einschluss von Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Österreich-Ungarn, Polen und eventl. Italien, Schweden und Norwegen. Dieser Verband, wohl ohne gemeinsame konstitutionelle Spitze, unter äußerlicher Gleichberechtigung seiner Mitglieder, aber tatsächlich unter deutscher Führung, muß die wirtschaftliche Vorherrschaft Deutschlands über Mitteleuropa stabilisieren.
5. Die Frage der kolonialen Erwerbungen, unter denen in erster Linie die Schaffung eines zusammenhängenden mittelafrikanischen Kolonialreichs anzustreben ist, desgleichen die Rußland gegenüber zu erreichenden Ziele werden später geprüft. Als Grundlage der mit Frankreich und Belgien zu treffenden wirtschaftlichen Abmachungen ist eine kurze provisorische, für einen eventuellen Präliminarfrieden geeignete Formel zu finden.
6. Holland. Es wird zu erwägen sein, durch welche Mittel und Maßnahmen Holland in ein engeres Verhältnis zu dem Deutschen Reiche gebracht werden kann. Dies engere Verhältnis müßte bei der Eigenart der Holländer von jedem Gefühl des Zwanges für sie frei sein, an dem Gang des holländischen Lebens nichts ändern, ihnen auch keine veränderten militärischen Pflichten bringen, Holland also äußerlich unabhängig belassen, innerlich aber in Abhängigkeit von uns bringen. Vielleicht ein die Kolonien einschließendes Schutz- und Trutzbündnis, jedenfalls enger Zollanschluß, eventuell die Abtretung von Antwerpen an Holland gegen das Zugeständnis eines deutschen Besatzungsrechtes für das befestigte Antwerpen wie für die Scheldemündung wäre zu erwägen.

Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichskanzlei, Nr. 2476, Bl. 54 ff. Wiedergegeben u.a. auch in Weltherrschaft im Visier, Berlin 1975, S. 86-88 (Dok.26); Werner Basler, Deutschlands Annexionspolitik in Polen und im Baltikum 1914-1918, Berlin 1962, S. 381 ff. (Dok. 4); Handbuch der Verträge, hg. von Helmuth Stoecker, Berlin 1968, S. 142 ff.; Egmont Zechlin, Friedensbestrebungen und Revolutionierungsversuche, in: aus politik und zeitgeschichte, Beilage zu „Das Parlament“ Nr. 20/1963 und, kommentiert, in Fritz Fischer, Griff nach der Weltmacht, Düsseldorf 19643, S. 116-118.

¹ Nach Karl Dietrich Erdmann (Kurt Riezler, Tagebücher, Aufsätze, Dokumente, eingel. u. hg. von K. D. Erdmann, Göttingen 1972, S. 57 und S. 198 Anm. 2 sowie S. 208 Anm. 4) stammt der Entwurf dieser berühmten „Septemberdenkschrift“ von Kurt Riezler.

18. April 1915 - Tagebucheintragung Kurt Riezlers¹

Charleville 18/4 [1915]

... Gestern lange mit dem Kanzler zusammengesessen, um ihm mein neues Europa, d. h. die europäische Verbrämung unseres Machtwillens, auseinandersetzen. Das mitteleuropäische Reich deutscher Nation. Das bei Aktiengesellschaften übliche Schachtelsystem, das deutsche Reich eine AG. mit preussischer Aktienmajorität, jede Hinzunahme neuer Aktionäre würde diese Mehrheit, auf der, als auf der preussischen Hegemonie[,] das Reich steht, zerstören. Daher um das deutsche Reich herum ein Staatenbund, in dem das Reich ebenso die Majorität hat wie Preussen im Reich - daher d[enn] Preussen auch in diesem Staatenbund die thatsächliche Leitung hat. Die belgische Frage zu lösen, dass sie dieser zukünftigen Entwicklung nicht im Wege steht, sondern sie im Gegenteil selbst heraufführen hilft.

Dann Oesterreich so behandeln, dass es von selbst hineinwächst. Das wird es und muss es. Dann den europäischen Gedanken in Skandinavien und Holland stärken. Man braucht gar nicht von Anschluß an die Centralmacht zu reden. Der europäische Gedanke, wenn er sich weiter denkt, führt ganz allein zu solcher Konsequenz. Ditto die Ermüdung und der nach dem Kriege zu erwartende Pazifismus. Man muss der Welt den ewigen Frieden versprechen.

Im Momente, da durch Herausbleiben Italiens die Entwicklung² sich übersehen lässt, müssen wir mit dem europäischen Programm herauskommen. Neuer Begriff des Gleichgewichts. Nicht das von Kant³ gekennzeichnete der Engländer das einem so equilibrierten Hause gleicht, dass [.] wenn ein Sperling sich auf diese eine Ecke setzt, es zusammenstürzt. ...

¹ Die erste Tagebucheintragung Kurt Riezlers zum Thema Mitteleuropa datiert vom 19.8.1914 (Coblenz, 19. 8.) und lautet: „Abends langes Gespräch über Polen und die Möglichkeit einer loseren Angliederung von anderen Staaten an das Reich - mitteleuropäisches System von Differentialzöllen. Gross Deutschland mit Belgien Holland Polen als engen, Oesterreich als weiten Schutzstaaten.“ Ihr folgt am 1.9.1914 (Luxemburg 1/9.) die Eintragung über eine Unterhaltung im Großen Hauptquartier: „Wegen Belgien konnte ich nichts mehr sagen, es liegt noch alles in weiter Ferne, da England sicher durchhält. Aber ein großes mitteleuropäisches Wirtschaftssystem muss um uns herum kristallisiert werden, des[gleichen] ein loser Verband mit Schutz und Trutzbündnissen. Das ist die Hauptsache.“ (Kurt Riezler, Tagebücher, Aufsätze, Dokumente, eingel. u. hg. von K. D. Erdmann, Göttingen 1972, S. 198 u. 204) Wie intensiv in den Wochen vor und nach dem 1. August 1914 die Mitteleuropa-Diskussion in der Umgebung Bethmann Hollwegs geführt wurde, wie eng Riezler als Bethmann Hollwegs Mitarbeiter in sie einbezogen war und wie sich die Mitteleuropa-Vorstellungen entsprechend dem Kriegsverlauf variierten und bei den verschiedensten Persönlichkeiten im einzelnen überschritten und widersprachen, geht z. T. aus Riezlers immer wieder auf die Mitteleuropa-Programmatik zurückkommenden Tagebuchnotizen selbst hervor, z.T. geben die Anmerkungen K. D. Erdmanns zu den einzelnen Riezlerschen Eintragungen hierzu weitere Hinweise. So bemerkt Erdmann etwa zur oben zitierten Notiz Riezlers vom 19.8.1914: „Der Mitteleuropagedanke war schon vor der Abreise nach Koblenz (16. 8.) zwischen Delbrück und Bethmann besprochen worden. Dem Kanzler waren zu dieser Zeit auch die Mitteleuropaideen Rathenaus bekannt. Der Rahmen des mitteleuropäischen Systems, wie ihn Riezler hier skizziert, deckt sich allerdings weder mit den Vorschlägen Rathenaus, der an einen Zusammenschluß zwischen Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn, dem Balkan und Belgien dachte, noch mit den Ausführungen in der Septemberdenkschrift, die einen Verband bestehend aus Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Österreich-Ungarn, Polen und evtl. Italien, Schweden und Norwegen empfiehlt. Weiter erwogen Rathenau und auch Bethmann sowie auch später Riezler selbst im Gegensatz zu dieser Aufzeichnung Riezlers ein besonders enges Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn innerhalb des weiteren mitteleuropäischen Bundes.“ (S. 198/199) Am 20.9.1914 notiert Riezler in Luxemburg, wo sich das Große Hauptquartier befand: „Ich bekomme hier die innere Poflik und den Briefwechsel mit Delbrück über Siegespreis und Vorbereitung dazu zu bearbeiten - der Kanzler ist seltsam [.] er hört in dieser Frage immer.“

Gemeint ist der in diesem Band unter Ziff. 3-5 wiedergegebene Briefwechsel (vgl. Erdmann S. 208 Anm. 4). Zu einer Eintragung Riezlers vom 7.10.1914 „Heute früh kam Delbrück an mit Wahnschaffe. ... Abends über die Wirtschaftsunion.“ gibt Erdmann den Kommentar: „Das Mitteleuropaprojekt wurde auf Anweisung Bethmanns in Delbrücks Ressort näher ausgearbeitet. Ein Zweck der Reise Delbrücks ins Große Hauptquartier war, den Kanzler über den Stand der Vorarbeiten zu informiciren. ...“ (S. 214, Anm. 2; hier auch weitere Literaturverweise). Aufschlußreich für die Mitteleuropa-Diskussion auch Riezlers Hinweise ab Herbst 1915 auf eine wesentlich weitergehende und annexionsstärkere Position Falkenhayns und ihre Skizzierung in den kommentierenden Anmerkungen Erdmanns (insbes. S. 304/305 u. 307, auch S. 313 u. 327). Riezler notiert in diesem Zusammenhang am 11. Oktober 1915: „M. E. ist der engere Zusammenschluß mit Oesterreich der sicherste Weg, den wir gehen können. Es ist dann wenn Oesterreich dauernd herangenommen und festgehalten wird, wenigstens sicher, daß nichts was unsere Existenz gefährdet passieren kann - auch dieser Weg hat manches dunkle. Alle anderen aber sind ein absolutes Herumtappen im Finstern. ... Es ist unmöglich eine Neuordnung Europas aus dem Boden zu stampfen - aber es ist notwendig den Keim einzu[.]legen, der ohne Kriege wachsen kann.“ (S. 304/305).

² Anm. Erdmann: Das folgende Wort „abgeschlossen“ ist gestrichen

³ Anm. Erdmann: richtig: cant.

9. September 1943 - Entwurf für eine Denkschrift des Auswärtigen Amtes über die Schaffung eines „Europäischen Staatenbundes“

I. Notwendigkeit einer Einigung Europas.

Die Einigung Europas, die sich in der Geschichte bereits seit längerem abzeichnet, ist eine zwangsläufige Entwicklung. Die ungeahnten Fortschritte der Technik, die Schrumpfung der Entfernungen infolge der modernen Verkehrsmittel, die ungeheure Steigerung der Reichweite und Zerstörungskraft der Waffen (Luftwaffe), die gewaltige Last der Rüstungen und der Zug der Zeit, weite Zusammenhänge zu schaffen und große Räume gemeinsamer Erzeugung und Bewirtschaftung herzustellen, nötigen Europa zum engeren Zusammenschluß. Europa ist zu klein geworden für sich befehdende und sich gegenseitig absperrende Souveränitäten. Ein in sich zerspaltenes Europa ist auch zu schwach, um sich in der Welt in seiner Eigenart und Eigenkraft zu behaupten und sich den Frieden zu erhalten.

Wenn Europa seine Stellung in der Welt verlöre, würden alle europäischen Völker davon aufs schwerste betroffen werden. Kein europäisches Volk könnte sich auf die Dauer den Folgen eines Niedergangs Europas entziehen. Auch für die übrige Welt würde der Niedergang Europas einen unersetzlichen Verlust bedeuten. Die Einigung Europas wird durch den Deutschland von England, dem alten Feind des Kontinents, aufgezungenen Krieg beschleunigt. Der Kampf Deutschlands gegen England ist der europäische Einigungskrieg.

II. Stellung der Achsenmächte in Europa.

Das Element, das berufen ist, die Sonderinteressen der einzelnen europäischen Staaten im Interesse der Gesamtheit Europas zur Einheit zu vermitteln, wird im wesentlichen mehr in den Achsenmächten gefunden werden.

Die Gegner der Achsenmächte sind mit dem Versagen der Ordnung belastet, die sie nach dem ersten Weltkrieg Europa aufkotzt hatten. Sie haben den europäischen Völkern nichts Neues zu bieten und sind sich untereinander in dem, was in Europa geschehen soll, wenn sie siegen würden, völlig uneinig. Ihre Pläne überschneiden und widersprechen sich. Unter dem Druck der Sowjetunion, die die Absicht hat, eine europäische Ordnung nach eigenen Richtlinien und unter bolschewistischer Führung aufzurichten, sind England und USA bereits heute von der Atlantikerklärung abgewichen. Die vagen Weltorganisationspläne der Gegner lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, daß in der von ihnen beabsichtigten neuen Organisation die wahren Bedürfnisse und Interessen der Völker und nicht egoistische Bestrebungen europäischer Mächte zur Geltung kommen werden.

Keine der feindlichen Großmächte, die den Anspruch erheben, über das Schicksal Europas zu entscheiden, ist in unserem Kontinent verwurzelt und mit ihm auf Gedeih und Verderben verbunden. Die USA gehört in ihrer Totalität und mit allen ihren Interessen einem fremden Erdteil an. An Europa bindet sie nichts. Wenn es ihr paßt, wird sie Europa seinem Schicksal oder dem Bolschewismus überlassen. Der Bolschewismus hat das europäische Rußland seiner europäischen Vergangenheit entfremdet. Die Kulturländer Europas sind für die Sowjetunion nur weltanschaulich und militärisch zu erobernde Provinzen, Fremdkörper, die beseitigt werden müssen, um das bolschewistische Regime auf ganz Europa auszudehnen. England steht nur mit einem Teil seines Reiches in Europa. Der Schwerpunkt seines Organismus liegt außerhalb unseres Kontinents. Es hat sein Weltreich unter Ausnutzung der kontinentalen Gegensätze aufgebaut und würde in einem konsolidierten Europa eine bescheidenere politische Rolle spielen als bisher. Seine Politik ist darauf gerichtet, Europa in seiner Zersplitterung und im Unfrieden zu erhalten. Die Bestrebungen Deutschlands, durch eine den Lebensbedürfnissen beider Länder Rechnung tragende Abgrenzung der gegenseitigen Interessen eine dauerhafte Grundlage für ein harmonisches und freundschaftliches Zusammenleben des europäischen Kontinents und des britischen Weltreichs zu schaffen, sind an der Haltung Englands gescheitert, das auf seine hegemonialen Tendenzen dienende Politik des Gleichgewichts nicht verzichten wollte. So wie es die Länder, die als Verbündete für England ihr Blut vergossen haben, der Hungerblockade unterworfen und ihnen ihre außereuropäischen Besitzungen entriß, so bombardiert es heute ihre Städte und zerstört rücksichtslos ihre Industrien und ihre Kirchen.

Dagegen sind die Interessen und Bedürfnisse der Achsenmächte wesentlich und unzertrennlich mit denen Europas verbunden. Der Schwerpunkt Deutschlands und Italiens kann so wenig wie außerhalb Europas, so auch nie in einen einzelnen, von dem Ganzen sich innerlich lösenden Teil fallen. Es ist daher nicht zu befürchten, daß die europäischen Völker durch Deutschland in eine ihren eigenen Interessen widersprechende Politik hineingezogen werden können. Auch der Krieg, den die Achsenmächte und ihre Verbündeten jetzt führen, ist nicht nur ein Kampf um ihre eigene Existenz, sondern zugleich ein solcher, < > für eine gesicherte und friedliche Zukunft aller europäischen Völker.

Es ist natürlich, daß in Europa der Anstoß zu einer neuen Ordnung von den Achsenmächten ausgeht.

III. Föderative Lösung der europäischen Frage.

Es wäre falsch, die Schwierigkeiten zu unterschätzen, die die Lösung der europäischen Frage bietet. Diese Schwierigkeiten liegen nicht nur in den verschiedenen Anschauungen der europäischen Völker, sondern auch in den Verhältnissen, die im Wesen Europas wurzeln und sie Jahrhunderte hindurch in wechselnden Formen immer wieder von neuem geltend gemacht haben. Man kann diesen nicht entgegen handeln, ohne den festen Boden unter den Füßen zu verlieren. Politisch ist es nicht möglich, von idealen Forderungen den Maßstab für das europäische Einigungswerk zu entnehmen. Vielmehr können als Fundament nur die geschichtliche Entwicklung, die zu einem ausgeprägten Nationalbewußtsein aller europäischen Völker geführt hat, und die realpolitischen Tatsachen dienen.

Das Besondere des europäischen Problems besteht darin, daß auf einem verhältnismäßig engen Raum eine Vielheit von Völkern in einer Kombination von Einheit und Unabhängigkeit bei im übrigen völliger Verschiedenheit der einzelnen Völker zusammenleben soll. Ihre Einheit muß so fest sein, daß zwischen ihnen in Zukunft niemals wieder Krieg geführt werden wird, und daß die Interessen Europas nach außen hin gemeinsam gewahrt werden können. Zugleich müssen aber die europäischen Staaten ihre Freiheit und Unabhängigkeit behalten, damit sie in der Lage sind, ihren durchaus verschiedenen nationalen Aufgaben gerecht zu werden, und ihre besonderen Funktionen im Rahmen des Ganzen schöpferisch und freudig erfüllen. Nicht auf der gezwungenen oder geforderten Unterordnung der einen europäischen Macht unter die andere, sondern auf ihrer Einigkeit beruht die Kraft und Sicherheit Europas. Jeder Versuch der einen oder anderen europäischen

Macht, politische Maßnahmen aufzuzwingen, müßte in Europa wieder die Gegensätze zur Wirksamkeit bringen. Andererseits würde die europäische Macht, die nicht bereit ist, ihre Politik den europäischen Notwendigkeiten anzupassen, sich außerhalb der europäischen Gemeinschaft stellen.

Die Lösung der europäischen Frage kann nur auf föderativer Basis herbeigeführt werden, indem die europäischen Staaten sich aus freiem, der Einsicht der Notwendigkeit entsprungenen Entschluß zu einer Gemeinschaft souveräner Staaten zusammenschließen.

Der Aufbau eines solchen Staatenbundes wird zeitlich in zwei Etappen vor sich gehen. Zuerst haben die in Betracht kommenden europäischen Regierungen die Gründung des Staatenbundes zu beschließen und die Gründungsakte zu vollziehen, in der Zweck und tragende Grundsätze des Bundes in großen Zügen festgelegt werden. Die zweite Etappe umfaßt die Ausarbeitung der Einzelheiten der Bundesorganisation. Zu diesem Zweck werden alsbald nach dem Gründungsakt die Bevollmächtigten der Signatarstaaten zu gemeinsamer Beratung zusammentreten. Das Ergebnis wird in der Bundesakte niedergelegt werden. Der entscheidende Schritt wird mit der Zeichnung der Gründungsakte getan. Durch ihn bejahen die Signatarstaaten für alle kommenden Zeiten den Grundsatz der europäischen Solidarität und verpflichten sich zur einheitlichen Grundhaltung in den die europäischen Gemeinschaftsaufgaben betreffenden Fragen.

IV. Beteiligung am Europäischen Staatenbund.

Der Europäische Staatenbund muß die Gemeinschaft möglichst aller europäischen Staaten sein. Es darf nicht geschehen, daß einzelne europäische Länder der europäischen Zusammenarbeit entfremdet werden. Um den Europäischen Staatenbund ins Leben zu rufen, genügt es, daß sich die Mehrzahl der europäischen Staaten zusammenschließt, den übrigen europäischen Ländern wird die Möglichkeit des Beitritts offen gehalten werden. Das Schwergewicht der im Europäischen Staatenbund vereinigten europäischen Nationen und der Zwang der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse muß unausweichlich dazu führen, daß auch diese Staaten früher oder später ihren Anschluß an den Europäischen Staatenbund vollziehen.

Es war nicht nur ein Bruch feierlich gegebener Versprechen, sondern auch ein schwerer politischer Fehlgriff, daß die Mächte, die nach Beendigung des ersten Weltkrieges die Verantwortung für die Ordnung Europas hatten, den Unterschied zwischen Siegern und Besiegten zu verewigen suchten. Für unteren Kontinent sind daraus unheilvolle Folgen erwachsen. Dieser Fehlgriff darf nicht wiederholt werden, vielmehr wird den besiegten Staaten in der neuen Gemeinschaft der europäischen Völker von Anfang an ein gleichberechtigter Platz einzuräumen sein, wenn sie bereit sind, an dem Aufbau des neuen Europas legal und positiv mitzuwirken. Alle historisch und insbesondere im gegenwärtigen Krieg bewährten europäischen Nationen werden Glieder des Europäischen Staatenbundes werden können.

Soweit bei Gründung des Staatenbundes territoriale Besitzungen europäischer Mächte in fremden Kontinenten bestehen, müssen sie als spezielle Angelegenheiten dieser Mächte angegeben werden, für die die übrigen europäischen Länder keinen Schutz übernehmen. Verwicklungen, die sich aus dem System solcher Besitzungen ergeben, dürfen Europa in seiner Gesamtheit nur interessieren, wenn sie zu einem Angriff außereuropäischer Mächte auf europäisches Gebiet führen. Jedoch müssen als europäisches Gebiet im weiteren Sinne die außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten gelten, die infolge ihrer geographischen Nähe zum europäischen Ergänzungsraum gerechnet werden müssen.

V. Verhältnis der Gliedstaaten des Europäischen Staatenbundes untereinander sowie zu anderen Kontinenten.

1. Zunächst kann festgestellt werden, daß jeder Gliedstaat die Freiheit bewahrt, seine Beziehungen zu anderen Ländern innerhalb oder außerhalb Europas nach seinem souveränen Ermessen zu gestalten, soweit dies mit der europäischen Solidarität und den europäischen Verpflichtungen vereinbar ist. Nur Verträge, die dem Zweck des Bundes widersprechen, dürfen nicht abgeschlossen werden; bestehende Verträge solcher Art sind natürlich aufzuheben. Da anzunehmen ist, daß die traditionelle Zusammenarbeit der skandinavischen Staaten <,die> die loyale Mitarbeit derselben an den europäischen Gemeinschaftsaufgaben nicht behindern würde, so wird ihrer Fortsetzung nichts im Wege stehen. Dasselbe gilt von der Pflege der Beziehungen der Staaten der pyrenäischen Halbinsel untereinander sowie ihren lateinamerikanischen Schwesternationen.

2. Jeder Gliedstaat des europäischen Staatenbundes muß auch das Recht haben, sein nationales Leben nach eigenem Ermessen, jedoch unter Beachtung der Verpflichtungen gegenüber der europäischen Gemeinschaft zu gestalten. Für die Beziehungen der europäischen Staaten untereinander ist daher der Grundsatz aufzustellen, daß sie sich gegenseitig der Einmischung in innerpolitische Angelegenheiten zu enthalten

haben. Die einzige Forderung, die an die europäischen Staaten gestellt werden muß, ist, loyale, Europa bejahende Glieder des Staatenbundes zu sein und an den europäischen Gemeinschaftsaufgaben positiv mitzuarbeiten. Jedes Land muß dafür verantwortlich sein, daß auf seinem Gebiet keine Handlungen begangen werden, die mit der europäischen Solidarität und den europäischen Verpflichtungen unvereinbar sind. Zu dem Grundsatz der gegenseitigen Nichteinmischung kommt der Grundsatz der gegenseitigen Präferenzierung hinzu. Diese Präferenzierung der europäischen Staaten untereinander gegenüber den nicht-europäischen Ländern wird sich hauptsächlich auf wirtschaftlichem Gebiet auswirken.

3. Für die Beziehungen der einzelnen europäischen Staaten zu außereuropäischen Ländern und Kontinenten muß der Grundsatz gelten, daß unser Kontinent und jeder zu ihm gehörige Staat sich nicht in die Verhältnisse fremder Kontinente einmischen und dort keine politischen und militärischen Eroberungen machen darf, daß aber ebenso jede Einmischung und jede politische oder militärische Eroberung seitens fremder Kontinente in Europa und seinem Ergänzungsraum ausgeschlossen ist. Jeder solchen Einmischung und jedem solchem Angriff würde die solidarische Abwehr Europas entgegengesetzt werden.

Im übrigen regelt sich das Verhältnis Europas einschließlich seines Vergeltungsraums¹ zu anderen Kontinenten nach den allgemeinen Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs auf der Grundlage, daß Europa seinerseits mit diesen² in Frieden und Freundschaft zu leben sowie einen für alle Beteiligten nutzbringenden Handelsverkehr und Kulturaustausch zu unterhalten wünscht. Wenn der europäische Lebensraum auch so gestaltet werden muß, daß er in der Zeit politischer und kriegerischer Verwicklungen durch den Besitz des unbedingt Lebensnotwendigen zu behaupten, soll das Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa nicht sein, auf den Austausch der europäischen Länder mit der Welt und auf ihre Tätigkeit in der Welt zu verzichten, sondern umgekehrt, Europa stark zu machen, um im Handelsverkehr der Gesamtwelt eine führende Rolle zu spielen, die beim jetzigen Zustand verloren zu gehen droht.

VI. Die Aufgaben des Europäischen Staatenbundes.

1. Friedenssicherung in Europa.

Es muß die Aufgabe der neuen europäischen Ordnung sein, die Ursachen zu beseitigen, die in der Vergangenheit zu innereuropäischen Kriegen Anlaß gegeben haben. Die Zeit der europäischen Binnenkriege muß beendet und der europäische Partikularismus überwunden werden.

Den einzelnen Gliedern des europäischen Staatenbundes bleibt es natürlich unbenommen, unter sich Schieds- und Vergleichsverträge abzuschließen. Die Bürgschaft für die Aufrechterhaltung des innereuropäischen Friedens liegt aber nicht in einer formalen Friedensordnung oder der Androhung von Sanktionen, sondern in einer europäischen Politik, die verhindert, daß sich die europäischen Länder feindlich gegenüberstehen. Wenn Europa seit Jahrhunderten von Kriegen heimgesucht worden ist, so ist daran vor allem die Politik des Gleichgewichts schuld, mit der England bestrebt war, einen europäischen Staat gegen den anderen auszuspielen. Es wird eine besonders wichtige Aufgabe der im Europäischen Staatenbund vereinten Nationen sein, Versuchen raumfremder Mächte, auf innereuropäische Angelegenheiten Einfluß zu nehmen, solidarisch entgegenzutreten.

Es ist in Europa nicht möglich, die völkischen Fragen durch territoriale Abgrenzung restlos zu lösen. Ernsthafte Spannungen werden daraus nicht entstehen, wenn alle europäischen Staaten den Grundsatz befolgen, fremdes Volkstum zu respektieren und gerecht zu behandeln.

Die Sicherstellung einer im Geist der europäischen Solidarität und unter Achtung der europäischen Verpflichtungen arbeitenden Presse ist in den einzelnen Ländern eine Pflicht der Staatsführung, die sich aus der Zugehörigkeit des Europäischen Staatenbundes ergibt. Das gleiche gilt für die Erziehung der heranwachsenden Jugend, die auf nationaler Grundlage, aber im Sinne der europäischen Solidarität stattfinden muß.

2. Wahrung der gemeinsamen europäischen Interessen nach außen.

Es kann nicht der Zweck des Bundes sein, in die Außenpolitik seiner Glieder einzugreifen oder eine über-nationale europäische Diplomatie zu schaffen. Es kommt vielmehr darauf an, in allen Europa gemeinsam interessierenden Fragen eine einheitliche Grundhaltung der europäischen Länder gegenüber den außereuropäischen Staaten herbeizuführen. Dies wird durch gegenseitige Unterrichtung und durch Konsultationen über die laufenden Fragen der praktischen Politik geschehen, soweit diese europäische Gesamtinteressen berühren.

3. Gemeinsame Abwehr der bolschewistischen Gefahr.

Wenn auch die Komintern offiziell aufgelöst worden ist, so bleibt doch die bolschewistische Bedrohung für alle europäischen Völker bestehen, sei es in ihrer ideologischen Form, sei es in ihrer ungeheuren

Machtzusammenballung, die sich erst jetzt in ihrer ganzen gefährlichen Größe herausgestellt hat. Ohne Beseitigung der bolschewistischen Gefahr kann es für Europa keine Sicherheit und keinen Frieden geben. Die Tatsache, daß im Osten Seite an Seite mit den deutschen Truppen Verbände und Angehörige fast aller übrigen europäischen Völker kämpfen, ist ein Symbol für die Gemeinsamkeit der Gefahr und für die Gemeinsamkeit des Abwehrens. Es muß eines der wichtigsten Ziele eines geeinten Europas sein, die europäischen Nationen gegen die zerstörenden Kräfte des Ostens zu sichern. Der Antikominternpakt und die darin vorgesehenen Maßnahmen werden auf alle Glieder des Europäischen Staatenbundes auszudehnen sein. Darüber hinaus ist es aber von gesamt-europäischer Bedeutung, daß die europäischen Völker, jedes in seinem Rahmen, ihren Beitrag zur Verteidigung ihres Kontinentes im Osten leisten. Zu diesem Zweck werden besondere Abkommen getroffen werden, die sich vor allem auf die Gestellung von Freiwilligen beziehen.

4. Gemeinsame Verteidigung gegen äußere Angriffe.

Es muß der Grundsatz gelten, daß einem Angriff auf Europa die solidarische Abwehr der europäischen Völker entgegengesetzt wird. Die militärischen Kräfte der europäischen Völker sind insofern als eine Einheit anzusehen und aufeinander auszurichten.

Nur sehr große Einheiten sind heute kriegstüchtig genug, um militärisch bestehen zu können. Das Problem, sich auf Grund seiner eigenen Hilfsmittel zu verteidigen, ist für kleinere Länder unlösbar geworden. Die kleineren Länder haben nicht die nötigen Menschenmassen, nicht den erforderlichen industriellen Apparat und können ihre Ernährung und Rohstoffversorgung nicht sichern. Daran ändert sich auch nichts, wenn sie sich gegenseitig verbünden. Um sich gegen Angriffe außereuropäischer Großmächte mit Erfolg zur Wehr zu setzen, bedürfen die kleineren europäischen Staaten des Rückhalts an Deutschland bzw. Italien.

Aus den geopolitischen Gegebenheiten³ ergibt sich - unbeschadet der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben - die Notwendigkeit regionaler Gliederungen. Vage generelle Begriffe, wie sie in einer überholten Zeit üblich waren, können nicht die Grundlage zu einer wirksamen Verteidigung und zu einer gerechten Verteilung des politisch-militärischen Risikos und der militärischen Lasten bilden. Es sind daher regionale Defensivabkommen zwischen den in jedem Fall in Betracht kommenden Staaten auf freiwilliger Grundlage notwendig. Dieses Defensivabkommen müssen organisch ineinander greifen. Ihr Schwergewicht wird natürlich bei den Achsenmächten liegen. Während im Osten und im Nordwesten Europas in erster Linie Deutschland zu beteiligen sein wird, wird im Mittelmeer in erster Linie Italien mitzuwirken haben. Das Gebiet der Gemeinschaftsaufgaben ist hier ein außerordentlich weites. Es genügt darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, sich im großen über gleichmäßige Bewaffnung und Ausrüstung zu verständigen, die Versorgung der einzelnen Länder gemeinsam für den Kriegsfall vorzubereiten usw. Schon im Frieden könnten europäische Truppenteile nach dem Vorbild der freiwilligen Verbände, die im Osten kämpfen, aufgestellt werden.

Diejenigen Länder, die nach dem getroffenen Defensivabkommen nicht an der militärischen Abwehr eines auf Europa erfolgenden Angriffs beteiligt sind, müßten gleichwohl den europäischen Staaten, die zur Abwehr des Angriffs schreiten, die größtmögliche Unterstützung zuteil werden lassen. Die europäischen Staaten, die mit außereuropäischen Mächten in Krieg verwickelt sind, dürfen von den anderen europäischen Staaten nicht als Kriegführende behandelt werden.

Es ist anzunehmen, daß der Zusammenschluß Europas zu einer Verteidigungsgemeinschaft die Wahrscheinlichkeit von Angriffen auf den Kontinent wesentlich verringern würde. Außereuropäische Staaten würden sich hüten, gegen europäische Länder Krieg zu führen, wenn sie damit rechnen müßten, daß ihnen dann der ganze Erdteil geschlossen gegenübersteht.

5. Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte in Europa ein ernstes Hindernis für den Wohlstand und den sozialen Fortschritt in den Ländern bedeutet. Wenn auch schon die Beseitigung der innereuropäischen Kriegsgefahr der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa einen starken Impuls geben würde, so muß doch durch zielbewußtes und planvolles Zusammenwirken der europäischen Staaten angestrebt werden, Europa so zu organisieren, daß es zu einer wirklich gesunden, wirtschaftlichen Höchstblüte gebracht wird.

Der unter dem Zwang der britischen Blockade entstandene Großwirtschaftsraum wird in der Weise auszubauen sein, daß aus ihm Europas lebensnotwendiger Bedarf auf dem Gebiet der Ernährung, Kleidung und Arbeit gesichert ist. Zu diesem Zweck müssen alle Arbeitskräfte und Hilfsquellen Europas einschließlich seines Ergänzungsraums zur größtmöglichen Leistung gesteigert werden.

Die zurückgebliebenen Wirtschaften in Europa müssen durch besondere, gemeinsame Anstrengungen entwickelt werden. Die Lebenshaltung der breiten Massen in Europa, vor allem in Kleidung, Ernährung und

Wohnung, muß systematisch gehoben, für soziale Sicherheit vorausschauend gesorgt werden. Nach den schon bewährten Prinzipien wird die europäische Landwirtschaft durch planvolle Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf die Bedürfnisse Europas ausgerichtet und ihr der Absatz ihrer Produkte zu gerechten Preisen gewährleistet werden. Ebenfalls wird durch planvolle Zusammenarbeit die europäische Industrie, Unternehmer und Arbeiter vor der zerstörenden Wirkung europäischer und internationaler Krisen geschützt werden und Zugang zu einem gerechten Anteil an den Rohstoffen der Welt verschafft werden. Es ist zu erwarten, daß Europa, richtig organisiert, wieder der beste Kunde und tüchtigste Lieferer innerhalb der Gesamtwelt sein wird. Gestützt auf die gesicherte Möglichkeit, außerhalb Europas Rohstoffe einzuzukaufen und bei sich zu veredeln, wird Europa seinerseits den außereuropäischen Rohstoffländern gesicherten Absatz und stabile Preise bieten.

Die gemeinsamen langfristigen Wirtschaftsplanungen werden von der Arbeit, statt des Kapitals als wirtschaftlichem und sozialem Wertmesser ausgehen und von dem Grundsatz geleitet sein, daß der gemeinsame Raum dem Leben aller seiner Teilhaber gleichmäßig zu dienen hat.

Zur Belebung des gegenseitigen Güterausstausches und zur Schaffung eines großen europäischen Marktes werden die zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Zoll- und anderen Schranken fortschreitend beseitigt werden, wobei auf die Schonung und Sicherung der lebensnotwendigen Wirtschaftszweige, insbesondere der kleineren Wirtschaftsgebiete, Rücksicht genommen wird.

Die Erfahrung lehrt, daß die gegenwärtigen Verkehrsmittel Europas den gesteigerten Anforderungen nicht entsprechen. Das innereuropäische Verkehrsnetz der Eisenbahnen, Autostraßen, Wasserstraßen und Fluglinien wird nach gemeinsamer Planung ausgebaut werden.

Während der Übergangszeit von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft werden sich die europäischen Staaten bei der Lösung der damit zusammenhängenden Probleme gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewähren.

6. Geistiger, kultureller und beruflicher Austausch.

Im Gegensatz zur trostlosen Einheitsform angelsächsischer Länder beruht der einzigartige Reichtum, über den das räumlich kleine Europa verfügt, auf der Mannigfaltigkeit seiner Lebensformen und geistigen Volksindividualitäten, der kleinen wie der großen. Der europäische Lebensraum muß allen seinen Teilhabern, die Europa besahen und gewillt sind, an den europäischen Gemeinschaftsaufgaben loyal und positiv mitzuarbeiten, die freie Entfaltung ihrer geistigen, völkischen Eigenart gewähren. Die Vertiefung und der Ausbau des geistigen und kulturellen Austausches wird den europäischen Völkern neue Möglichkeiten für die Entwicklung ihrer besonderen Begabungen und Kräfte eröffnen. Die Intensivierung dieses Austausches, der nicht zur Uniformisierung der europäischen Völker führen darf und großen und kleinen Völkern die gleiche Chance geben muß, wird sie mit dem Bewußtsein der gemeinsamen kulturellen Grundlagen erfüllen und eines der stärksten Bindemittel für ihre neue Gemeinschaft sein.

VII. Organisation des Europäischen Staatenbundes.

Es wäre nicht zweckmäßig, für die europäische Zusammenarbeit eine übernationale europäische Bürokratie zu schaffen. Auch das Konferenzsystem des Völkerbundes kann nicht zur Nachahmung ermutigen. Um praktische Ergebnisse in der Zusammenarbeit zu erzielen, sollten nach Möglichkeit diejenigen Persönlichkeiten, die in den einzelnen Ländern für die betreffenden Fragen maßgebend sind, an den europäischen Beratungen dieser Fragen beteiligt werden.

Politisch hat sich das System der Unterrichtung und Konsultation durch die normalen diplomatischen Kanäle bewährt. Individuelle Besprechungen zwischen den Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Außenministern haben dieses System wirksam ergänzt. Wo es notwendig war, sind Konferenzen ad hoc einberufen worden. Solche Methoden entsprechen den praktischen Bedürfnissen der Politik mehr als es im voraus bestimmte periodische Konferenzen tun.

Es läßt sich folgende Verfassung des Staatenbundes denken: Organ des Europäischen Staatenbundes ist der Staatenkongreß. Dieser besteht in der Versammlung der Vertreter der Gliedstaaten. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Beschlüsse des Kongresses werden, soweit die Bundesakte nichts anderes bestimmt, mit Stimmeneinheit gefaßt. Der Kongreß führt die Geschäfte des Staatenbundes, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Die bei den Achsenmächten akkreditierten Vertreter der Gliedstaaten bilden zusammen mit den Außenministern Deutschlands bzw. Italiens in Berlin bzw. Rom ständige Ausschüsse, die in der Zeit zwischen den Versammlungen des Kongresses die Geschäftsführung jährlich alternierend besorgen.

Es wäre politisch zweckmäßig, wenn die Gliedstaaten als ordentliche Vertreter im Staatenkongreß die Regierungschefs, als deren ständige Stellvertreter die Außenminister, bestimmten.

Dagegen wird es für die wirtschaftliche, kulturelle und berufliche Zusammenarbeit besonderer ständiger Organe bedürfen. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist ein ständiger europäischer Wirtschaftstag zu bilden, der sich aus allen Gliedstaaten zusammensetzt. Dieser hätte sich zu gliedern in Ausschüsse für: Handel, Gewerbliche Produktion und Schifffahrt. Finanzen und Währung. Arbeits- und Sozial-Fragen. Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft.

Die Aufgabe des Europäischen Wirtschaftstages und seiner Ausschüsse ist die Vorbereitung und Durchführung europäischer Wirtschaftskonventionen zur Lösung der gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgaben, z. B. für die Behandlung der europäischen Wirtschaftsprobleme unter dem Gesichtspunkt der Blockadefestigkeit, die Regelung des Warenaustausches nach dem Grundsatz der europäischen Präferenz gegenüber den außereuropäischen Ländern mit dem späteren Ziel einer europäischen Zollunion und eines freien europäischen Marktes, europäisches Zentralclearing und feste innereuropäische Währungsverhältnisse mit dem späteren Ziel einer europäischen Währungsunion, Angleichung der europäischen Arbeitsbedingungen und soziale Fürsorge im Sinne einer Aufwärtsentwicklung, langfristige Produktionsplanungen auf gewerblichem sowie auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.

Neben dem europäischen Wirtschaftstag und seinen Fachkonferenzen werden für geeignete Gebiete europäische Fachämter (Europäisches Arbeitsamt, Europäisches Landwirtschaftsinstitut usw.) errichtet, die nur an die vom Europäischen Wirtschaftstag oder seinen Konferenzen erteilten allgemeinen Direktiven und Aufträge gebunden, im übrigen aber autonom sind. Ihre Aufgabe ist die Sammlung und Sichtung von Fachmaterial, Verfolgung neuer Ideen, Ausarbeitung von Gutachten, Erteilung von Auskünften, Zusammenstellung von Statistiken usw.

In der gleichen Art wird die Verkehrsorganisation des europäischen Großraums gestaltet. Es genügt jedoch zu diesem Zweck ein ständiger europäischer Verkehrstag mit Ausschüssen für einzelne Sachgebiete (Eisenbahn, Wasserstraßen, Autobahnen, Kraftfahrverkehr, Kanalbau, Luftverkehr usw.). Auch hier ist die Gründung von Fachämtern für die einzelnen Gebiete zweckmäßig. Für die kulturelle Zusammenarbeit ist eine so weitgehende Organisation wie auf dem Wirtschafts- und Verkehrsgebiet nicht erforderlich. Für den Austausch kultureller Werte und Erfahrungen reichen Fachämter und Institute aus. Vielleicht kommen auch Kammern wie eine Europäische Filmkammer, eine Europäische Pressekammer in Frage, die unmittelbar die berufständigen Vertretungen der einzelnen Länder umfassen. Regierungskonferenzen sind nur nötig, soweit europäische Fachkonventionen auszuarbeiten sind, z. B. auf dem Gebiet des Urheberrechts, des Übersetzungsrechts usw.

Überall wird auf den bereits vorhandenen europäischen Organisationen oder den Ansätzen dazu aufzubauen oder anzuknüpfen sein.

Es ist nicht möglich, die Beziehungen der einzelnen europäischen Staaten untereinander und zum Ganzen auf eine, abstrakte begriffliche Formel zu bringen. Ebenso [wenig] können die europäischen Völker in Großmächte, Mittelstaaten und Kleinststaaten eingeteilt werden. Sie sind konkrete geschichtliche Größen, die nach ihren historischen Verdiensten, ihrer Mitarbeit am europäischen Aufbau und insbesondere nach ihren Leistungen im jetzigen Kriege zu bewerten sind.

Der europäische Staatenbund wird aber nicht in der Lage sein, fruchtbare Gemeinschaftsarbeit zu leisten, wenn es an einer Führung fehlt, deren Aufgabe es sein muß, die nationalen Interessen der Gliedstaaten zu einer höheren Einheit zu vermitteln. Führung bedeutet in diesem Sinne ein gegenseitiges Treu- und Vertrauensverhältnis unter Ablehnung der imperialen Methoden der Vergangenheit und des Ausflusses der Verantwortung, die den stärksten Mächten auf Grund ihres Schwergewichts nach innen und nach außen zufällt. Wenn die Führung ein Vorrecht der stärksten Mächte ist, so bedeutet sie für diese auch die Verpflichtung, nur für den europäischen Frieden, Fortschritt und Wohlstand wirksam zu werden und sich auf das zu beschränken, was die Notwendigkeiten des europäischen Zusammenlebens unbedingt erfordern.

Die Führung der Achsenmächte in Europa ist eine Tatsache, die sich aus den politischen Gegebenheiten von selbst ergibt. Einer besonderen Verankerung in der Verfassung des Staatenbundes bedarf sie, um sich auszuwirken, nicht. Ob und in welcher Form dieser Tatsache in der Verfassung des Bundes formaler Ausdruck verliehen wird, ist eine Frage, die nach Zweckmäßigkeitsgründen beurteilt werden muß.

VIII. Feind-Propaganda.

Die Gegner haben versucht, die von den Achsenmächten angestrebte neue Ordnung in Europa dadurch zu diskreditieren, daß sie die Maßnahmen, zu denen Deutschland durch die Kriegführung gezwungen war, als die Neue Ordnung hinstellten. Sie taten so, als ob die unvermeidlichen Folgen militärischer Aktionen und Okkupationen, besonders wenn sich die Unzuverlässigkeit der Bevölkerung und der Behörden herausstellte, der Normalzustand sein würden, wenn Deutschland und seine Verbündeten den Sieg errangen. Sie verschweigen, daß sie die Bevölkerung Europas durch die Blockade zum Hunger zu verurteilen suchen, durch ihre Luftangriffe namenloses Elend über Europa bringen und durch ihr Bündnis mit dem Bolschewismus den destruktiven Kräften des Ostens in Europa Einlaß verschaffen wollen, während Deutschland sich den Schutz und die Versorgung der europäischen Bevölkerung angelegen sein läßt. Die Achsenmächte, selbst ein unzertrennlicher Teil Europas, haben nur das Interesse, die Völker Europas zu Freunden und Mitarbeitern am Neuaufbau Europas zu gewinnen und auch den feindlich gesinnten Völkern Europas die Hand zur Versöhnung zu reichen. Solange aber der Krieg nicht beendet ist und die feindliche Propaganda die Bevölkerung der besetzten Gebiete durch Aufstachelung in ihr Unglück zu treiben sucht, müssen die harten Notwendigkeiten des Deutschland aufgezwungenen Krieges die Haltung der Achsenmächte diktieren.

Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Filmsammlung, Nr. 5582, Bl. D 514553 ff. Hier wiedergegeben nach: Anatomie der Aggression, Berlin 1972 (Dok. 44, S. 203-215).

1 Gemeint offenbar: Ergänzungsraums

2 In der Vorlage offenbar irrtümlich: diesem

3 In der Vorlage: Begebenheiten

Text: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 10.10.2004, Nr. 41 / Seite 15

Europa sollte ein Reich werden

Carl Schmitts Großraumtheorie könnte helfen, dem imperialen Universalismus der Vereinigten Staaten auf kluge Weise zu entkommen - Von Carlo Masala

Mit den Anschlägen des 11. September ist der geopolitische Raum als eine Kategorie des Politischen auf die Bühne der internationalen Politik zurückgekehrt - und so erlebt auch das Werk des Staatsrechtlers Carl Schmitt neue Aufmerksamkeit. Insbesondere die 1939 vorgestellte Großraumtheorie erweckt das Interesse derer, die sich fragen, wie die Entwicklungen der internationalen Politik und insbesondere die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten sowie den Regionalmächten Rußland, China und der Europäischen Union analytisch erfaßt werden können. In seiner Schrift „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht“ diagnostizierte Schmitt das Herausziehen einer neuen Weltordnung. Das bisherige Völkerrecht, dessen Kern die Souveränität der Staaten gewesen war, sei, so Schmitt, im Absterben begriffen. An seine Stelle treten Großräume, die von Reichen geordnet und geführt werden. Reiche sind die führenden Mächte innerhalb dieser Großraumordnung, deren politische Ideen in den Großraum hineinstrahlen und diesen definieren. Die Reiche schließen für ihren Großraum die Interventionen fremder Mächte grundsätzlich aus.

Schmitt entwickelte diese Theorie in Anknüpfung an ein historisches Vorbild, die Monroe-Doktrin. Mit dieser wandte sich der amerikanische Präsident Monroe 1823 gegen jegliche europäische Einmischung in die, wie er sie nannte, Western Hemisphere. Ein Reich (die Vereinigten Staaten) strahlt seine politische Idee (die republikanische Staatsform, die sie in Gegensatz zum System der Monarchien Europas stellt) auf einen durch das Reich konstituierten Großraum aus (Western Hemisphere) und schützt die Souveränität der Staaten dieses Raums durch ein Interventionsverbot für fremde Mächte. Für Schmitt wurde die Monroe-Doktrin durch Roosevelt (asiatische Monroe-Doktrin) und Wilson (Monroe-Doktrin als Welt doktrin) zur Expansionstheorie umgedeutet und so einer universalistischen Welt doktrin Vorschub geleistet.

Die „Globalisierung des Völkerrechts“ zog die Entortung des Völkerrechtes nach sich. Was einst nur für den Umgang der europäischen Staaten untereinander konzipiert war, galt nun weltweit. Es entstand ein „universalistisch-imperialistisches, raumaufhebendes Weltrecht“ Die Welt trat in eine neue Phase der Raumrevolution, in welcher die Staaten nicht mehr fähig oder willens waren, eine Raumteilung herbeizuführen. Es drohte die

Rückkehr zum totalen Bürgerkrieg. Die größte Errungenschaft des *Ius Publicum Europeum*, wie Schmitt das europäische Völkerrecht nannte, die Einhegung des Krieges, lief Gefahr verlorenzugehen. Um den aus der Universalisierung des Völkerrechts resultierenden Weltbürgerkrieg zu verhindern, mußte eine neue völkerrechtliche Instanz her, die fähig war, Frieden zu stiften. Diese Instanz sah Schmitt in Reichen: „Reiche sind die führenden und tragenden Mächte, deren politische Idee in einen bestimmten Großraum ausstrahlt und die für diesen Großraum die Intervention fremdräumiger Mächte grundsätzlich ausschließen.“ Für das neue Völkerrecht sei, so Schmitt, der Zusammenhang zwischen Reich, Großraum und Nichtintervention grundlegend. Man muß hierbei Schmitts Staatsverständnis bedenken. Der Staat war für ihn nicht nur eine Maschinerie, sondern auch eine „seinsmäßige Größe als Ursprung eines Sollens“. So können nur Staaten zu Reichen werden, die einen „Ethos zur Überzeugung“ besitzen. Reiche seien hegemoniale Mächte, deren Führung auf Akzeptanz und nicht auf Zwang beruht. Durch Großräume kann eine politische Ordnung entstehen, in der die Staaten in der Lage sind, den Versuchungen des Universalismus zu widerstehen. Während die Beziehung zwischen Reich und anderen Großraumstaaten hegemonial strukturiert ist, unterliegt die Beziehung zwischen den Reichen anderen Regeln: denen der *balance of power*. Den Reichen fällt die Aufgabe zu, Manager des internationalen Systems, des *Nomos*, wie Schmitt sagt, zu sein. Schmitt legt die Großraumordnung somit als ein Gleichgewichtssystem einander symmetrisch anerkennender Großmächte aus. Diese Politik des Gleichgewichts soll dazu beitragen, die Hegung von Feindschaft und Krieg wieder zu ermöglichen. Das Gleichgewicht ist freilich stets gefährdet, und daher ist *balancing* ein fortwährender Imperativ. Dennoch sah Schmitt im Gleichgewicht der Reiche die einzige Möglichkeit, den universalistischen Tendenzen einzelner Mächte zu widerstehen.

Kann diese Theorie von Nutzen sein für die Gegenwart? Es dürfte unbestritten sein, daß die Vereinigten Staaten nach dem Ende des Ost-West Konfliktes danach trachten, die Welt zu verwestlichen. Die Tendenz, den Globus nach amerikanischen Interessen und Idealen zu gestalten, ist aber keine obsessive Idee von Neokonservativen, sondern hat weit in die Geschichte zurückreichende Wurzeln. Die Sache Amerikas sei die Sache der gesamten Menschheit, lautet ein berühmtes Zitat Benjamin Franklins, das den messianischen Universalismus Amerikas verdeutlicht. Daß die Vereinigten Staaten bis 1990 nicht in der Lage waren, ihre Werte und Interessen zu globalisieren, lag an der Existenz des kommunistisch-sozialistischen Großraums mit seiner imperialen Macht Sowjetunion. Mit der Auflösung des sowjetischen Großraumes jedoch wurde den Vereinigten Staaten die Möglichkeit zur Globalisierung ihrer Politik eröffnet, und die „unersetzliche Nation“ (Madeleine Albright) nutzte die Gelegenheit. Die Ost-Erweiterung der Nato, die Gründung der Nordamerikanischen Freihandelszone (Nafta), die militärische Intervention in Serbien, die Regimewechsel in Afghanistan und im Irak sowie die militärischen Drohungen gegen Nordkorea und Iran können als Beispiele für den amerikanischen Versuch gelten, einen globalen Großraum zu etablieren, mit den Vereinigten Staaten als Reich. Die Globalisierung amerikanischer Interessen führte indes zu Gegenmachtbildungstendenzen bei den konkurrierenden Großmächten, die neben dem Bekenntnis zur multipolaren Weltordnung allesamt den Versuch darstellten, regionale Großräume zu schaffen, um sich, in Schmitts Worten, gegen die „Ansprüche einer universalen, planetarischen Weltkontrolle und Weltherrschaft“ zu verteidigen. Blickt man auf die Politik der Russischen Föderation und Chinas, läßt sich der Anspruch klar erkennen, Reich in einem hegemonial strukturierten Großraum zu werden, um Amerikas Macht auszubalancieren.

So stellte Putin in seinem im Mai 2003 vor der Duma vorgetragenen Bericht zur Lage der Nation mit unübertrefflicher Klarheit fest, daß Rußland die Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten enger an sich binden müsse, um seine eigene Position in der Region und gegenüber Amerika zu stärken. Diese Politik ist auch eine Folge des Umstands, daß man in Rußland die gegenwärtigen Beziehungen zwischen den Großmächten als „neue Aufteilung der Welt und Kampf um Einflußsphären“ wahrnimmt, wie es Andrej Nikolajew, Vorsitzender des Verteidigungsausschusses der Duma, ausdrückte.

Und auch die chinesische Führung hat wiederholt (zuletzt im Weißbuch von 2003) gesagt, daß die Schaffung eines für China vorteilhaften Klimas an seiner Peripherie zu den dringlichsten Aufgaben chinesischer Politik gehöre. Zwar bestreitet das Weißbuch vehement jegliches hegemoniale Streben Chinas in seiner Nachbarschaft; doch die verstärkten Einflußversuche Pekings in Südostasien sowie die Bekundungen verschiedener chinesischer Politiker, daß China in dieser Region eine führende Rolle einnehmen möchte, sprechen eine andere Sprache. China wie Rußland sehen sich in ihrem Bemühen, regionale Großräume zu schaffen, auch durch die Präsenz amerikanischer Streitkräfte in Zentralasien und durch die verstärkte amerikanisch-indische Kooperation bestärkt.

Und die Europäische Union? Nicht erst seit dem Irak-Krieg plädiert der französische Präsident für die Transformation der EU in eine politische Union mit autonomer Sicherheits- und Verteidigungspolitik, um sie zu einem Teil einer multipolaren Weltordnung zu machen. Aus französischer Sicht ist es die antiimperiale Idee (Werner Link), die in den Großraum hineinstrahlen und diesen definieren soll. Diese Idee wird jedoch (noch?) nicht von allen Staaten Europas geteilt. Einige, insbesondere die neuen Mitgliedstaaten, stehen ihr sogar ablehnend gegenüber und befürworten die Inklusion Europas in den amerikanischen Großraum. Die Verabschiedung eines europäischen Verfassungsvertrages wird die einende Wirkung für den politischen Großraum EU, die viele erhoffen, nicht entfalten. Denn es fehlt ihm an der von allen geteilten politischen Idee, die in den Großraum hineinstrahlen und ihn einen kann. Angesichts der Uneinigkeit der europäischen Staaten in der Frage, ob Europa Teil des amerikanischen Großraumes werden soll, ist es konsequent, daß Frankreich und Deutschland versuchen, den politischen Großraum Europa auf dem Umweg der Schaffung eines Kerneuropas zu verwirklichen. Dieses Kerneuropa wird durch die gemeinsame Idee einer pluralistischen Weltordnung geeint, die, objektiv betrachtet, ein gemeinsames Interesse aller Europäer ist. Sollte die Schaffung eines Kerneuropas gelingen, das eine magnetische Wirkung auf andere Mitgliedstaaten der EU ausübt, könnte hier in der Tat der Nukleus eines politischen Großraumes Europa liegen.

Heute befindet sich die Schaffung von konkurrierenden Großräumen noch im Status nascendi. Sollte die Entwicklung jedoch in diese Richtung verlaufen, dann entstünde ein neuer Nomos, der nach Carl Schmitt dadurch geprägt wäre, daß mehrere Großräume „unter sich ein neues Völkerrecht schaffen, auf neuer Ebene und mit neuen Dimensionen, aber doch auch mit manchen Analogien zum europäischen Völkerrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, das ebenfalls auf einem Gleichgewicht mehrerer Mächte beruhte und dadurch seine Struktur erhielt“.

Der Verfasser ist Privatdozent an der Universität zu Köln, forscht zur Zeit in Rom.
Abbildung: Fang Lijuns, 2004.5.2. (C) Courtesy Alexander Ochs Galleries

Betr.: RK 2003/2004
Vorläufige konsolidierte Fassung des Vertrags über eine
Verfassung für Europa

Hinweis für den Leser

Die vorliegende konsolidierte Fassung des Vertrags über eine Verfassung für Europa ist eine vorläufige Fassung, die unter der alleinigen Verantwortung des Sekretariats der Regierungskonferenz zu Informationszwecken erstellt wurde. Sie bindet weder die Organe der Europäischen Union noch ihre Mitgliedstaaten.

Dieser Text ist die vorläufige konsolidierte Fassung des Dokuments CIG 50/03, der dazu gehörigen Korrigenda sowie der Dokumente CIG 81/04 und CIG 85/04 in der von der Regierungskonferenz am 18. Juni 2004 gebilligten Fassung. Das Sekretariat hat darin ferner die erforderlichen Anpassungen der Definition der qualifizierten Mehrheit für die Fälle, in denen nur einige Mitglieder des Rates stimmberechtigt sind, aufgenommen (Text in Kursivdruck auf Seite 7 des Dokuments CIG 85/04). 1 Die Protokolle sind in einem Addendum 1, die Erklärungen in einem Addendum 2 enthalten.

Der Text des Vertrags über eine Verfassung für Europa muss im Hinblick auf seine Unterzeichnung noch von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates in den 21 Sprachen, in denen er gemäß Artikel IV-10 verbindlich sein wird, überarbeitet werden. Diese Überarbeitung wird Ende Juni beginnen und bis Ende Oktober 2004 abgeschlossen sein.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Regierungskonferenz übereingekommen ist, eine fortlaufende Nummerierung der Verfassung mit arabischen Ziffern vorzunehmen; um die Unterteilung der Verfassung in vier Teile zu verdeutlichen, wird diesen arabischen Ziffern die römische Ziffer des jeweiligen Teils vorangestellt. Diese Neunummerierung sowie die Überprüfung der Richtigkeit aller Verweise zwischen Artikeln und Absätzen wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates vorgenommen.

1 Dies betrifft die 16 folgenden Bestimmungen: Artikel I-43 Absatz 3, Artikel I-58 Absatz 5, Artikel I-59 Absatz 3a, Artikel III-71 Absatz 4, Artikel III-76 Absatz 6, Artikel III-76 Absatz 7, Artikel III-88 Absatz 2, Artikel III-90 Absatz 3, Artikel III-91 Absatz 4, Artikel III-92 Absatz 2, Artikel III-213 Absatz 3, Artikel III-213 Absatz 4 sowie Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und Artikel 1 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 1 des Anhangs zu diesem Protokoll.

Inhalt

Präambel 11

Teil I 13

Titel I	Definition und Ziele der Union	15
Titel II	Grundrechte und Unionsbürgerschaft	19
Titel III	Die Zuständigkeiten der Union	21
Titel IV	Die Organe und Einrichtungen der Union	27
Kapitel I	Institutioneller Rahmen	27
Kapitel II	Die sonstigen Organe und Einrichtungen der Union	37
Titel V	Ausübung der Zuständigkeiten der Union	40
Kapitel I	Gemeinsame Bestimmungen	40
Kapitel II	Besondere Bestimmungen	44
Kapitel III	Die verstärkte Zusammenarbeit	49
Titel VI	Das demokratische Leben der Union	51
Titel VII	Die Finanzen der Union	55
Titel VIII	Die Union und ihre Nachbarn	58
Titel IX	Zugehörigkeit zur Union	59

Teil II: Die Charta der Grundrechte der Union		63
Präambel		65
Titel I	Würde des Menschen	67
Titel II	Freiheiten	69
Titel III	Gleichheit	73
Titel IV	Solidarität	75
Titel V	Bürgerrechte	79
Titel VI	Justizielle Rechte	82
Titel VII	Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta	84
Teil III: Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union		87
Titel I	Allgemein anwendbare Bestimmungen	89
Titel II	Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft	91
Titel III	Interne Politikbereiche und Maßnahmen	94
Kapitel I	Binnenmarkt	94
Abschnitt 1	Verwirklichung und Funktionieren des Binnenmarkts	94
Abschnitt 2	Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr	96
Unterabschnitt 1	Arbeitnehmer	96
Unterabschnitt 2	Niederlassungsfreiheit	99
Unterabschnitt 3	Freier Dienstleistungsverkehr	102
Abschnitt 3	Freier Warenverkehr	105
Unterabschnitt 1	Die Zollunion	105
Unterabschnitt 2	Zusammenarbeit im Zollwesen	107
Unterabschnitt 3	Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen	107
Abschnitt 4	Der Kapital- und Zahlungsverkehr	108
Abschnitt 5	Wettbewerbsregeln	112
Unterabschnitt 1	Vorschriften für Unternehmen	112
Unterabschnitt 2	Beihilfen der Mitgliedstaaten	117
Abschnitt 6	Steuerliche Vorschriften	120
Abschnitt 7	Gemeinsame Bestimmungen	121
Kapitel II	Wirtschafts- und Währungspolitik	125
Abschnitt 1	Die Wirtschaftspolitik	126
Abschnitt 2	Die Währungspolitik	134
Abschnitt 3	Institutionelle Bestimmungen	139
Abschnitt 4	Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	141
Abschnitt 5	Übergangsbestimmungen	143
Kapitel III	Die Politik in anderen Bereichen	150
Abschnitt 1	Beschäftigung	150
Abschnitt 2	Sozialpolitik	153
Abschnitt 3	Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	162
Abschnitt 4	Landwirtschaft und Fischerei	164
Abschnitt 5	Umwelt	170
Abschnitt 6	Verbraucherschutz	173
Abschnitt 7	Verkehr	174
Abschnitt 8	Transeuropäische Netze	178
Abschnitt 9	Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	180
Abschnitt 10	Energie	185
Kapitel IV	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	187
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	187
Abschnitt 2	Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	190
Abschnitt 3	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	194
Abschnitt 4	Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	196

Abschnitt 5	Polizeiliche Zusammenarbeit	202
Kapitel V	Bereiche, in denen die Union Beschließen kann, eine Koordinierungs-, Ergänzungs-, oder Unterstützungsmaßnahme durchzuführen	204
Abschnitt 1	Gesundheitswesen	204
Abschnitt 2	Industrie	207
Abschnitt 3	Kultur	208
Abschnitt 3a	Tourismus	209
Abschnitt 4	Allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung	210
Abschnitt 5	Katastrophenschutz	213
Abschnitt 6	Verwaltungszusammenarbeit	214
Titel IV	Die Aassoziierung der überseeische Länder und Hoheitsgebiete	215
Titel V	Auswärtiges Handeln der Union	219
Kapitel I	Allgemein anwendbare Bestimmungen	219
Kapitel II	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	222
Abschnitt 1	Gemeinsame Bestimmungen	222
Abschnitt 2	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	231
Abschnitt 3	Finanzbestimmungen	235
Kapitel III	Gemeinsame Handelspolitik	237
Kapitel IV	Zusammenarbeit mit Drittländern und Humanitäre Hilfe	240
Abschnitt 1	Entwicklungszusammenarbeit	240
Abschnitt 2	Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern	242
Abschnitt 3	Humanitäre Hilfe	243
Kapitel V	Restriktive Maßnahmen	245
Kapitel VI	Internationale Übereinkünfte	246
Kapitel VII	Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union	251
Kapitel VIII	Anwendung der Solidaritätsklausel	252
Titel VI	Arbeitsweise der Union	253
Kapitel I	Institutionelle Bestimmungen	253
Abschnitt 1	Die Organe	253
Unterabschnitt 1	Das Europäische Parlament	253
Unterabschnitt 2	Der Europäische Rat	258
Unterabschnitt 3	Der Ministerrat	259
Unterabschnitt 4	Die Europäische Kommission	261
Unterabschnitt 5	Der Gerichtshof der Europäischen Union	264
Unterabschnitt 5a	Die Europäische Zentralbank	279
Unterabschnitt 6	Der Rechnungshof	280
Abschnitt 2	Die beratenden Einrichtungen der Union	284
Unterabschnitt 1	Der Ausschuss der Regionen	284
Unterabschnitt 2	Der Wirtschafts- und Sozialausschuss	286
Abschnitt 3	Die Europäische Investitionsbank	287
Abschnitt 4	Gemeinsame Bestimmungen für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union	289
Kapitel II	Finanzvorschriften	295
Abschnitt 1	Der mehrjährige Finanzrahmen	295
Abschnitt 2	Der Haushalhaltsplan der Union	296
Abschnitt 3	Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung	300
Abschnitt 4	Gemeinsame Bestimmungen	302
Abschnitt 5	Betrugsbekämpfung	304
Kapitel III	Verstärkte Zusammenarbeit	306
Titel VII	Gemeinsame Bestimmungen	310
Teil IV:	Allgemeine und Schlussbestimmungen	315

Artikel I-19: Das Europäische Parlament

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

(2) Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

(2a) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen direkt gewählt.

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel I-20: Der Europäische Rat

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Europäischen Kommissar unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.

Artikel I-21: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren; dieser kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates

a) führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates,

b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für die Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen,

c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,

d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor. Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in dieser Eigenschaft auf seiner Ebene unbeschadet der Befugnisse des Außenministers der Union die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

(3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel I-22: Der Ministerrat

(1) Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Er erfüllt Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.

(2) Der Rat besteht aus je einem Vertreter auf Ministerebene je Mitgliedstaat, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel I-23: Die Zusammensetzung des Ministerrates

(1) Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen.

(2) Als Rat (Allgemeine Angelegenheiten) sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen.

Er sorgt in Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran.

(3) Als Rat (Auswärtige Angelegenheiten) gestaltet er das auswärtige Handeln der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.

(4) Der Europäische Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die anderen Zusammensetzungen des Rates aufgelistet werden.

(4a) Ein Ausschuss von Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.

(5) Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt: zum einen die Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und zum andern nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten.

(6) Der Vorsitz im Rat mit Ausnahme des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation unter den durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates festgelegten Bedingungen wahrgenommen. Der Europäische Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel I-24 - Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat

(1) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens fünfzehn Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(2) Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von 72 % der Mitglieder des Rates, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

(2a) Beschließt der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gelten die Absätze 1 und 2 für ihn.

(Absatz 3 wurde in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen aufgenommen)

(Absatz 4 wurde in Artikel IV-7a aufgenommen)

(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Kapitel II **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**
Abschnitt 1 **Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel III-195 (ex-Artikel 11 und 12 EUV)

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat und der Außenminister der Union tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

- (3) Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie
- a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,
 - b) Europäische Beschlüsse zur Festlegung
 - i) der von der Union durchzuführenden Aktionen,
 - ii) der von der Union einzunehmenden Standpunkte,
 - iii) der Einzelheiten der Umsetzung der unter den Ziffern i und ii genannten Europäischen Beschlüsse erlässt,
 - c) und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut.

Artikel III-196 (ex-Artikel 13 EUV)

- (1) Der Europäische Rat bestimmt die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.
Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.
- (2) Der Rat erlässt die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Europäischen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben.

Artikel III-197 (ex-Artikel 18 und 26 EUV)

- (1) Der Außenminister der Union, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Europäischen Beschlüsse durchgeführt werden.
- (2) Der Außenminister vertritt die Union in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Er führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.
- (3) Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Außenminister der Union auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten. Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden durch einen Europäischen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Außenministers der Union nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission.

Artikel III-198 (ex-Artikel 14 EUV)

- (1) Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Rat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse. In diesen Beschlüssen werden die Ziele, der Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für die Durchführung der Aktion festgelegt.
Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Frage ein, die Gegenstand eines solchen Europäischen Beschlusses ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieses Beschlusses und erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.
- (2) Diese Europäischen Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.
- (3) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines Europäischen Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Bestimmungen, die eine bloße Umsetzung dieses Beschlusses auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.
- (4) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage können die Mitgliedstaaten mangels einer Überprüfung des in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlusses unter Berücksichtigung der

allgemeinen Ziele dieses Beschlusses die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der Mitgliedstaat, der solche Maßnahmen ergreift, unterrichtet den Rat unverzüglich davon.

(5) Ergeben sich bei der Durchführung eines Europäischen Beschlusses im Sinne dieses Artikels größere Schwierigkeiten, so befasst ein Mitgliedstaat den Rat, der darüber berät und nach angemessenen Lösungen sucht. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

Artikel III-199 (ex-Artikel 15 EUV)

Der Rat erlässt Europäische Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

Artikel III-200 (ex-Artikel 22 EUV)

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Außenminister der Union oder der Außenminister mit Unterstützung der Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befragen und ihm Initiativen beziehungsweise Vorschläge unterbreiten.

(2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Außenminister der Union von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

Artikel III-201 (ex-Artikel 23 EUV)

(1) Europäische Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Rat einstimmig erlassen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Mitglied des Rates zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Europäischen Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass dieser für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Vertreten die Mitglieder des Rates, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, so wird der Beschluss nicht erlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er

a) auf der Grundlage eines Europäischen Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Artikel III-194 Absatz 1 Europäische Beschlüsse erlässt, mit denen eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;

b) auf einen Vorschlag hin, den ihm der Außenminister der Union auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat, das auf dessen eigene Initiative oder auf die des Außenministers zurückgeht, einen Europäischen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;

c) einen Europäischen Beschluss zur Durchführung eines Europäischen Beschlusses erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;

d) nach Artikel III-203 einen Europäischen Beschluss zur Ernennung eines Sonderbeauftragten erlässt.

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wesentlichen, von ihm darzulegenden Gründen der nationalen Politik die Absicht hat, eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit über einen Europäischen Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Außenminister der Union bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Gelingt dies nicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Europäischen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird.

(3) Gemäß Artikel I-39 Absatz 8 kann der Europäische Rat einstimmig, einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel III-202 (neu)

(1) Hat der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne von Artikel I-39 Absatz 5 festgelegt, so koordinieren der Außenminister der Union und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.

(2) Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des in Absatz 1 genannten gemeinsamen Vorgehens bei.

Artikel III-203 (ex-Artikel 18 Absatz 5 EUV)

Der Rat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union einen Sonderbeauftragten ernennen, dem er ein Mandat im Zusammenhang mit besonderen politischen Fragen erteilt. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Leitung des Ministers aus.

Artikel III-204 (ex-Artikel 24 EUV)

Die Union kann in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

Artikel III-205 (ex-Artikel 21 EUV)

(1) Der Außenminister der Union hört das Europäische Parlament gemäß Artikel I-39 Absatz 6 und Artikel I-40 Absatz 8. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

(2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Außenminister der Union richten. Zweimal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Artikel III-206 (ex-Artikel 19 EUV)

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Außenminister der Union trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

(2) Gemäß Artikel I-15 Absatz 2 halten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten und den Außenminister der Union über alle Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, stimmen sich ab und halten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Außenminister der Union in vollem Umfang auf dem Laufenden. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union ein.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Außenminister der Union aufgefordert wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

Artikel III-207 (ex-Artikel 20 EUV)

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen

arbeiten zusammen, um die Einhaltung und Umsetzung der gemäß diesem Kapitel erlassenen Europäischen Beschlüsse, mit denen Standpunkte und Aktionen der Union festgelegt werden, zu gewährleisten. Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen. Sie tragen zur Verwirklichung des in Artikel I-8 Absatz 2 Buchstabe c genannten Rechts der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Artikel III-11 erlassenen Maßnahmen bei.

Artikel III-208 (ex-Artikel 25 EUV)

(1) Unbeschadet des Artikels III-247 verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates, des Außenministers der Union oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politik bei. Ferner überwacht es die Durchführung der vereinbarten Politik; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union.

(2) Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Außenministers der Union die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels III-210 wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Krisenbewältigungsoperation, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu erlassen.

Artikel III-209 (ex-Artikel 46 Buchstabe f und ex-Artikel 47 EUV)

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in der Verfassung für die Ausübung der in den Artikeln I-12 bis I-14 und I-16 aufgeführten Zuständigkeiten der Union vorgesehen sind, unberührt. Ebenso lässt die Durchführung der Politik gemäß den genannten Artikeln die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in der Verfassung für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nach diesem Kapitel vorgesehen sind, unberührt.

Abschnitt 2

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Artikel III-210 (ex-Artikel 17 EUV)

(1) Die in Artikel I-40 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Europäischen Beschlüsse über Missionen im Sinne des Absatzes 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel III-211 (neu)

(1) Im Rahmen der nach Artikel III-210 erlassenen Europäischen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befragen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwer wiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder ihre Modalitäten, wie sie in den in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

Artikel III-212 (neu)

- (1) Aufgabe der gemäß Artikel I-40 Absatz 3 errichteten, dem Rat unterstellten Europäischen Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten ist es,
- a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Bewertung der Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken;
 - b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken.
 - c) multilaterale Projekte vorzuschlagen, durch die die Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten erfüllt werden, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
 - d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
 - e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen gezielteren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.
- (2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Agentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Artikel III-213 (neu)

- (1) Die Mitgliedstaaten, die sich an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit im Sinne von Artikel I-40 Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die ständige strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Außenminister der Union ihre Absicht mit.
- (2) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung einen Europäischen Beschluss über die Begründung der ständigen strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Außenministers der Union mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Außenminister der Union seine Absicht mit. Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des in Absatz 1 genannten Protokolls erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Außenministers der Union. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.
- Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen. Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

- (4) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nicht mehr oder kann er den Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des in Absatz 1 genannten Protokolls nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung. Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen. Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.
- (5) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.
- (6) Mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Anwendung dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel III-214 (neu)
(gestrichen)

In den übrigen Fällen werden sie vom Präsidenten des Organs, das sie erlassen hat, unterzeichnet. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat. Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Andere Europäische Beschlüsse als jene nach Absatz 2 werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

Kapitel II – Besondere Bestimmungen

Artikel I-39: Besondere Bestimmungen über die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

- (1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.
- (2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Rat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach Maßgabe von Teil III.
- (3) Der Europäische Rat und der Rat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.
- (4) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Rat außer in den in Teil III vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Initiative eines Mitgliedstaates, auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Vorschlag des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Rat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel I-40: Besondere Bestimmungen über die Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen. Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Europäische Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel III-211 durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-213. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels III-210.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates müssen die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der NATO eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Artikel I-41: Besondere Bestimmungen über den Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

a) durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;

b) durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

c) durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) Die nationalen Parlamente können sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 beteiligen. Sie werden in die politische Kontrolle von Europa und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 einbezogen.

(3) Die Mitgliedstaaten verfügen gemäß Artikel III-165 über ein Initiativrecht im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Artikel I-42: Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) – terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;

– die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

– im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) – im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten der Durchführung dieses Artikels sind in Artikel III-231 enthalten.

Kapitel III – Die verstärkte Zusammenarbeit

Artikel I-43: Die verstärkte Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln III-322 bis III-329 vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel III-324 jederzeit offen.

(2) Der Europäische Beschluss über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem in Artikel III-325 vorgesehenen Verfahren.

(3) Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Beschliesst der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt abweichend von den Absätzen 3 und 4 als die erforderliche qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitriftswilligen Ländern angenommen werden muss.

Protokoll

über die ständige strukturierte Zusammenarbeit
gemäß Artikel I-40 Absatz 6 und Artikel III-213 der Verfassung

Die hohen Vertragsparteien

gestützt auf Artikel I-40 Absatz 6 und Artikel III-213 der Verfassung,

INGEDENK DESSEN, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht,

INGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen gemäß Artikel III-210 außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der "nur einmal einsetzbaren Streitkräfte" bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden;

INGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt;

INGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Organisation des Nordatlantikvertrags verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in diesem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine effizientere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den so genannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird;

FEST ENTSCHLOSSEN, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen gemäß Kapitel VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen können;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, entschlossene Anstrengungen erfordert;

INGEDENK der Bedeutung, die der umfassenden Beteiligung des Außenministers an den Beratungen im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit zukommt -

HABEN SICH auf folgende Bestimmungen GEEINIGT, die der Verfassung beigelegt werden:

Artikel 1

An der ständigen strukturierten Zusammenarbeit gemäß Artikel I-40 Absatz 6 der Verfassung kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa verpflichtet,

- a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Europäischen Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (nachstehend "Agentur") intensiver zu entwickeln und
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Kampftruppen konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel III-210 aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

Artikel 2

Die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 aufgeführten Ziele zu

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;
- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung der militärischen Erfordernisse harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;
- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um u.a. durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen innerhalb der NATO die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen;
- e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Agentur.

Artikel 3

Die Agentur trägt zur regelmäßigen Evaluierung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den in erster Linie auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Evaluierung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Beschlüsse des Rates dienen, die gemäß Artikel III-213 der Verfassung

ver di



ver di



ver di



ver di

